

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Wortprotokoll*
44. Sitzung

Berlin, den 12.11.2007, 14:00 Uhr
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: Saal 2.200

Vorsitz: Kerstin Griese, MdB

Öffentliche Anhörung

Zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten

BT-Drucksache 16/6519

Antrag der Abgeordneten Hellmut Königshaus, Dr. Karl Addicks, Sibylle Laurischk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Jugendfreiwilligendienste in einen gemeinsamen Gesetzesrahmen zusammenfassen

BT-Drucksache 16/6769

Antrag der Abgeordneten Kai Gehring, Britta Haßelmann, Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Jugendfreiwilligendienste ausbauen und Gesamtkonzeption entwickeln

BT-Drucksache 16/6771

*redaktionell überarbeitete Tonbandabschrift

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Anwesenheitslisten.....	4
Liste der Sachverständigen.....	9
Fragenkatalog.....	10
Wortprotokoll der Anhörung.....	14
1. Begrüßung durch die Vorsitzende.....	14
2. Eingangsstatements der Sachverständigen	
Ilsa Diller-Murschall, Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.	14
Ulla Engler, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.	15
Jan Gildemeister, Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V.	16
Hinrich Goos, Bundesarbeitskreis FÖJ.....	17
Rainer Hub, Diakonie Bundesverband	18
Bernd Mones, Landesjugendring Brandenburg.	19
Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, Deutsches Jugendinstitut.....	20
Sebastian Schlüter, Grenzenlos e.V.	21
Marianne Schmidle, Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Freiwilligendienste	23
Uwe Slüter, Bundesarbeitskreis FSJ.....	24
Peter Tobiassen, Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V.	25
3. Fragerunden	
Ilsa Diller-Murschall	31
Ulla Engler	28
Jan Gildemeister.....	33, 34, 39, 40, 42
Hinrich Goos.....	29, 30, 32, 37, 45, 47

	Seite
Rainer Hub	46
Bernd Mones.....	36, 44
Prof. Dr. Thomas Rauschenbach	28, 32, 38, 39, 41
Sebastian Schlüter.....	36, 38, 44
Marianne Schmidle	27, 29, 41
Uwe Slüter.....	27, 29, 33, 34, 42, 43, 46, 47
Peter Tobiassen	35, 36, 43, 45
Abg. Thomas Dörflinger (CDU/CSU).....	27, 28, 42
Abg. Ingrid Fischbach (CDU/CSU).....	28
Abg. Josef Göppel (CDU/CSU)	29
Abg. Sönke Rix (SPD)	30, 38
Abg. Caren Marks (SPD).....	31
Abg. Dieter Steinecke (SPD).....	33
Abg. Sibylle Laurischk (FDP)	34, 35, 42, 43
Abg. Elke Reinke (DIE LINKE.)	35, 36, 44, 45
Abg. Kai Gehring (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37, 38, 46, 47
Abg. Ute Kumpf (SPD).....	39, 40
Abg. Angelika Graf (FDP)	40

Anhang: Stellungnahmen der Sachverständigen (nur in der Druckfassung)

1. A-Drs. 16(13)272c – Stellungnahme Jan Gildemeister	49
2. A-Drs. 16(13)272f – Stellungnahme Hinrich Goos.....	61
3. A-Drs. 16(13)272d – Stellungnahme Bernd Mones.....	74
4. A-Drs. 16(13)272h – Stellungnahme Prof. Dr. Thomas Rauschenbach	81
5. A-Drs. 16(13)272b – Stellungnahme Sebastian Schlüter.....	90
6. A-Drs. 16(13)272g – Stellungnahme Marianne Schmidle	96
7. A-Drs. 16(13)272a – Stellungnahme Uwe Slüter.....	108
8. A-Drs. 16(13)272e – Stellungnahme Peter Tobiassen.....	116

DEUTSCHER BUNDESTAG

Montag , 12. November 2007, 14:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 13 (Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Bareiß, Thomas	Eichhorn, Maria
Blumenthal, Antje	<i>Blumenthal</i>	Falk, Ilse
Dörflinger, Thomas	<i>Thomas Dörflinger</i>	Flachsbarth Dr., Maria	<i>i.V. Hermann-Josef</i>
Fischbach, Ingrid	<i>F</i>	Lehmer Dr., Max
Grübel, Markus	Riegert, Klaus
Landgraf, Katharina	Romer, Franz
Lehrieder, Paul	Scharf, Hermann-Josef
Möllring Dr., Eva	Schiewerling, Karl
Noll, Michaela	Wanderwitz, Marco
Singhammer, Johannes	<i>JS</i>	Weinberg, Marcus
Winkelmeier-Becker, Elisabeth	Zylajew, Willi
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Gradistanac, Renate	Bätzing, Sabine
Graf (Rosenheim), Angelika	Binding (Heidelberg), Lothar	<i>Binding</i>
Griese, Kerstin	<i>Griese</i>	Bürsch Dr., Michael
Humme, Christel	<i>Humme</i>	Carstensen, Christian	<i>Carstensen</i>
Kucharczyk, Jürgen	Kressl, Nicolette
Lopez, Helga	Merten, Ulrike
Marks, Caren	<i>Marks</i>	Schaaf, Anton
Rix, Sönke	<i>Rix</i>	Schmidt Dr., Frank
Rupprecht (Tuchenbach), Marlene	<i>Rupprecht</i>	Schmidt (Nürnberg), Renate
Spanier, Wolfgang	Spielmann Dr., Margrit
Steinecke, Dieter	<i>Steinecke</i>	Weigel, Andreas
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
Gruß, Miriam	Meinhardt, Patrick
Laurischk, Sibylle	<i>Laurischk</i>	Pieper, Cornelia
Lenke, Ina	Rohde, Jörg

Montag , 12. November 2007, 14:00 Uhr

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 13 (Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

**Ordentliche Mitglieder
des Ausschusses**

Unterschrift

**Stellvertretende Mitglieder
des Ausschusses**

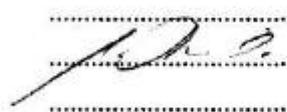
Unterschrift

DIE LINKE.

Golze, Diana

Reinke, Elke

Wunderlich, Jörn

.....

.....

DIE LINKE.

Hirsch, Cornelia

Höll Dr., Barbara

Tackmann Dr., Kirsten

.....
.....
.....

BÜ90/GR

Deligöz, Ekin

Haßelmann, Britta

Schewe-Gerigk, Irmgard

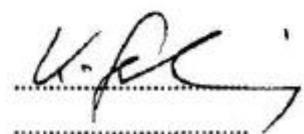
.....
.....
.....

BÜ90/GR

Gehring, Kai

Lazar, Monika

Scharfenberg, Elisabeth


.....
.....

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13)

Montag, 12. November 2007, 14:00 Uhr

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

SPD

CDU/ CSU

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

FDP

DIE LINKE.

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

Groß, Nicole

SPD



Kunow, Ralph

LINKE



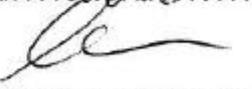
Klindt, Michael

DIE LINKE



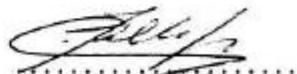
JACOBSEN

SPD



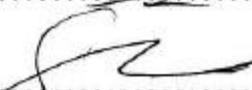
STELLNACH

CDU/CSU



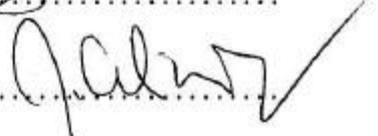
STEIN

FDP



SCHWAROV, JULIANA

Grüne



Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

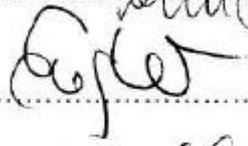
Anhörung zum Thema:

„Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten“

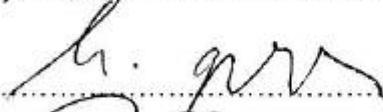
am 12. November 2007, 14:00 bis 17:00 Uhr, PLH, Raum 2.200

Anwesenheitsliste der eingeladenen Sachverständigen

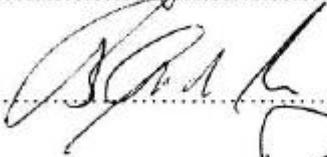
Ilsa Diller-Murschall 

Ulla Engler 

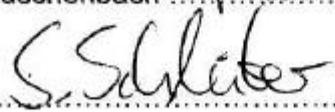
Jan Gildemeister 

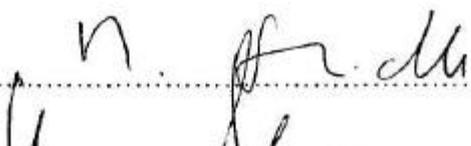
Hinrich Goos 

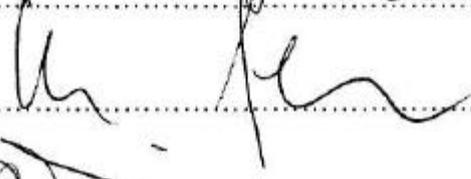
Rainer Hub 

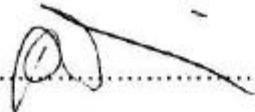
Bernd Mones 

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach 

Sebastian Schlüter 

Marianne Schmidle 

Uwe Slüter 

Peter Tobiasen 

Liste der Sachverständigen

Frau Ilsa Diller-Murschall

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Frau Ulla Engler

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.

Herr Jan Gildemeister

Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V.

Herr Hinrich Goos

Bundesarbeitskreis FÖJ

Herr Rainer Hub

Diakonie Bundesverband

Herr Bernd Mones

Landesjugendring Brandenburg

Herr Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

Deutsches Jugendinstitut

Herr Sebastian Schlüter

Grenzenlos e.V.

Frau Marianne Schmidle

Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Freiwilligendienste

Herr Uwe Slüter

Bundesarbeitskreis FSJ

Herr Peter Tobiassen

Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer
aus Gewissensgründen e.V.

Fragenkatalog
zu der öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
zum Thema
„Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG)“
am Montag, dem 12. November 2007, 14:00 bis 17:00 Uhr

Themenblöcke:

- I. Allgemeine Fragen zum Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste
- II. Bewertung des Gesetzes aus jugend-, bildungs- und engagementpolitischen Gesichtspunkten
- III. Bewertung des Gesetzes unter den Gesichtspunkten Arbeitsmarkt und Rentenversicherung
- IV. Perspektive der Jugendfreiwilligendienste

I. Allgemeine Fragen zum Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste

1. Wie beurteilen Sie die beabsichtigte Zusammenführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ-Gesetz) und des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ-Gesetz) in ein Jugendfreiwilligendienstegesetz? Wie beurteilen Sie die Einführung der Bezeichnungen „freiwilliger sozialer Dienst“ und „freiwilliger ökologischer Dienst“?
2. Wie beurteilen Sie die beabsichtigte zeitliche Flexibilisierung des Freiwilligeneinsatzes, hier insbesondere die Möglichkeit zur Aufteilung eines mindestens 6-monatigen Freiwilligeneinsatzes im Inland in Blöcken von 3 Monaten bei unterschiedlichen Trägern sowie die Möglichkeit zur Verlängerung der Jugendfreiwilligendienste auf maximal 24 Monate?
3. Wie bewerten Sie die neue Möglichkeit der Kombinationsdienste im In- und Ausland?
4. Wie bewerten Sie die Formulierung nach § 3 Abs 3 JFDG, wonach die pädagogische Begleitung von einem nach § 7 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt wird?

5. Wie bewerten Sie Aufteilung der Seminartage bei einem gegenüber der heutigen Situation verkürzten oder verlängertem FSJ/FÖJ und wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Kritik des Bundesrates an dieser Aufteilung?
6. Wie beurteilen Sie die Vorgaben in § 8 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 JFDG, wonach den teilnehmenden durch den Träger eine Bescheinigung bzw. ein Zeugnis ausgestellt werden soll?
7. Nach § 8 Abs. 2 JFDG sollen sich die Einsatzstellen im Inland an der Dienstvereinbarung beteiligen und Schuldnerinnen der vertraglichen Rechte und Pflichten werden. Diese Regelung soll eine Umsatzsteuerpflicht vermeiden. Wie bewerten Sie diese Regelung? Welche rechtlichen Alternativen zur Vermeidung der Umsatzsteuerpflicht auf Dienstleistungen im Rahmen der Jugendfreiwilligendienste könnten aus Ihrer Sicht realisiert werden? Wie beurteilen Sie die in diesem Zusammenhang neu eingefügte Regelung der selbstschuldnerischen Bürgschaft des Trägers im Falle einer Insolvenz der Einsatzstelle?
8. Halten Sie Niveau und Struktur der derzeitigen Förderpauschale für passend?
9. Welche Auswirkungen hat die höhere Finanzierung der FSJ/FÖJ-Plätze, die nach § 14c Zivildienstgesetz angeboten werden, auf den Träger, wenn der Freiwillige den Dienst über ein Jahr hinaus ableisten möchte? Wird ein solcher Träger überhaupt bereit sein, eine solche Verlängerung in der Regel anzubieten?
10. Welche Möglichkeiten von untergesetzlichen Regelungen sehen Sie anstelle von detaillierten gesetzlichen Regelungen?
11. Wie beurteilen Sie den Inhalt der Stellungnahme des Bundesrates vom 12.10.2007 zum vorliegenden Gesetzentwurf (Drucksache 598/07)?

II. Bewertung des Gesetzes aus jugend-, bildungs- und engagementpolitischen Gesichtspunkten

12. Die Jugendfreiwilligendienste sind wichtige Formen des bürgerschaftlichen Engagements sowie der biografischen Orientierung und des persönlichen und sozialen Lernens junger Menschen. Inwieweit spiegelt sich aus Ihrer Sicht dieser Anspruch im Gesetzentwurf wieder? Wie schätzen Sie in diesem Zusammenhang § 1 JFDG ein?
13. Mit der Novellierung ist die stärkere Betonung des Charakters der Jugendfreiwilligendienste als Bildungsdienste und des informellen Lernens beabsichtigt. Wie bewerten Sie die Formulierung von Lernzielen in § 3 Abs. 3 JFDG?

III. Bewertung des Gesetzes unter den Gesichtspunkten Arbeitsmarkt und Rentenversicherung

14. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist auf Seite 30 unter den Erläuterungen zu § 10 JFDG zu lesen, dass „das Teilnahmeverhältnis im freiwilligen sozialen Dienst oder im freiwilligen ökologischen Dienst kein Arbeitsverhältnis im engeren Sinne ist, einem solchen hinsichtlich der Schutzrechte aber gleichgestellt werden soll“.
Wie beurteilen Sie diesen Passus vor dem Hintergrund der Mitbestimmungsrechte der Jugendlichen und des Betriebsrates im Betriebsverfassungsgesetz? Sehen Sie Freiwillige durch diese Regelungen ausreichend geschützt?
Wie beurteilen Sie diesen Passus vor dem Hintergrund der Schutzrechte, die sich aus dem arbeitsrechtlichen Teil des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ergeben? Werden die Freiwilligen in den persönlichen Anwendungsbereich des § 6 AGG einbezogen?
15. Sehen Sie die Gefahr, dass reguläre, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch Jugendfreiwilligendienste schrittweise verdrängt wird, dies auch vor dem Hintergrund der geplanten flexibilisierten Einsatzzeiten von bis zu 24 Monaten?
16. Wie bewerten Sie die Höhe der abgeführten Beiträge zur Rentenversicherung für die Teilnehmer des FSJ/FÖJ und halten sie deren Höhe gerade für die Teilnehmer der Freiwilligendienste, die diesen nach §14c ZDG ableisten, für gerechtfertigt?
17. Wie bewerten Sie die Auswirkungen auf den späteren Rentenbezug, wenn die abgeleistete Dienstzeit auf bis zu 2 Jahre erhöht werden kann, die Beiträge zur Rentenversicherung aber weiterhin auf einem geringen Niveau verbleiben?
18. Welche Auswirkungen sehen Sie, wenn die Beiträge zur Rentenversicherung auf ein Niveau angehoben würden, welches vergleichbar mit den Beiträgen der Wehr- u. Zivildienstleistenden wäre?

IV. Perspektive der Jugendfreiwilligendienste

19. Eine Neuregelung des Taschengeldes wird im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Welche Anerkennungsformen halten Sie für angemessen, und wie sollten diese konkret ausgestaltet sein (zum Beispiel Höhe des Taschengeldes)?
20. Zielsetzung für die Zukunft der Freiwilligendienste ist es, zum einen die Akzeptanz der Freiwilligendienste in der Bevölkerung zu erhöhen und zum anderen möglichst vielen Bewerberinnen und Bewerbern einen Platz zur Verfügung zu stellen. Wie wird sich aus Ihrer

Sicht die Novellierung auf die Erreichung dieses Ziels und insbesondere auf die Zahl der Freiwilligendienstplätze auswirken?

21. Welche strukturellen Veränderungen wären Ihrer Ansicht nach notwendig, um verstärkt Jugendliche mit Migrationshintergrund und benachteiligte Jugendliche zu einer Teilnahme an einem Jugendfreiwilligendienst zu motivieren?

22. Wie beurteilen Sie das Instrument von Tandem-Lösungen (Trägergemeinschaft aus einem bereits zugelassenen Träger von FSJ/FÖJ und einem Träger insbesondere aus dem Bereich der Migrantenselbsthilfeorganisationen), um Migrantenselbsthilfeorganisationen stärker an der Organisation von Jugendfreiwilligendiensten zu beteiligen und Jugendliche mit Migrationshintergrund an die Jugendfreiwilligendienste heran zu führen?

Vorsitzende: Meine Damen und Herren, lieben Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie alle sehr herzlich zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, zur öffentlichen Anhörung zum Thema „Jugendfreiwilligendienste“. Ich begrüße natürlich ganz besonders herzlich die Sachverständigen, die uns heute zur Verfügung stehen. Herzlichen Dank für Ihr Kommen.

Wir beraten heute in der öffentlichen Anhörung den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten“ auf Bundestagsdrucksache 16/6519. Wir beraten außerdem die Anträge der Fraktionen der FDP „Jugendfreiwilligendienste in einen gemeinsamen Gesetzesrahmen zusammenfassen“ auf Drucksache 16/6769 und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Jugendfreiwilligendienste ausbauen und Gesamtkonzeption entwickeln“ auf Drucksache 16/6771. Die Anhörung wird aufgezeichnet, es wird ein Wortprotokoll erstellt und dieses Wortprotokoll wird im Internet verfügbar sein. Die Stellungnahmen der Sachverständigen liegen vor dem Sitzungssaal aus und werden ebenfalls ins Internet eingestellt, soweit die Sachverständigen dem nicht widersprochen haben.

Zu Beginn muss ich eine kritische Anmerkung machen. Wir erwarten bei solchen Anhörungen grundsätzlich von jedem Sachverständigen eine eigene Stellungnahme. Das haben Frau Diller-Murschall, Frau Engler und Herr Hub jedoch nicht getan, aber darauf hingewiesen, dass es eine nicht angeforderte Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (BAGFW) gibt, die auch ausliegt. Alle anderen Sachverständigen haben eigene Stellungnahmen abgegeben, die ebenfalls ausliegen. Außerdem liegen der Fragenkatalog, den die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Fraktionen erstellt haben, und neben den angeforderten Stellungnahmen noch weitere unangeforderte Stellungnahmen aus.

Die heute anwesenden Sachverständigen sind engagiert und erfahren. Deshalb ist es nicht notwendig, viel zum Thema zu sagen. Etwa 22.000 junge Menschen leisten pro Jahr einen Freiwilligendienst. Wir beschäftigen uns im Parlament immer wieder mit diesem Thema und damit, was wir tun können, um diesen engagementwilligen Jugendlichen auch die Möglichkeit für den Freiwilligendienst zu geben. Wir erhöhen auch in regelmäßigen Abständen den Etat. Wir alle wissen, dass es sich um eine wichtige Lern- und auch Persönlichkeitsentwicklungsphase zwischen Schule und Ausbildung handelt. Alle, die mit jungen Menschen zu tun haben, die diesen Freiwilligendienst leisten, sehen die positive Wirkung. Man lernt dort, Verantwortung zu übernehmen, man lernt für das praktische Leben. Deshalb haben wir versucht - und das beruht auf einem Antrag aller Fraktionen aus der letzten Wahlperiode - mit diesem Gesetzentwurf einige Verbesserungen, Vereinfachungen und vor allem auch eine Zusammenführung zu erreichen und dazu bitten wir Sie jetzt um Ihre Stellungnahmen.

Wir beginnen mit den Eingangsstatements der Einzelsachverständigen nach dem Alphabet. Frau Diller-Murschall vom Arbeiterwohlfahrt Bundesverband hat als Erste das Wort.

Frau Ilsa Diller-Murschall (AWO Bundesverband): Ganz herzlichen Dank. Wir haben uns als Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege darauf verständigt, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben, weil unsere Positionen im Prinzip nicht auseinander liegen, und wir haben verab-

redet, dass Frau Engler vom Paritätischen Wohlfahrtsverband für uns diese Stellungnahme hier einbringt.

Vorsitzende: Ich kann es nur noch einmal sagen. Sie sind als Einzelsachverständige eingeladen, und dazu gehört es eigentlich, dass jeder eine Stellungnahme abgibt. Wir werden Sie demnächst als Verbände einladen, dann können wir das anders handhaben.

Frau **Ulla Engler** (DPW): Guten Tag, mein Name ist Ulla Engler vom Paritätischen Wohlfahrtsverband. Der Paritätische Wohlfahrtsverband ist mit dem Diakonischen Werk, der Caritas, der Arbeiterwohlfahrt, der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland und dem DRK in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengefasst. Wie Frau Diller-Murschall schon gesagt hat, haben wir gemeinsam eine Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege erarbeitet, die Ihnen hier vorliegt.

In dieser Stellungnahme begrüßt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sowie die Zielsetzung des Gesetzes, die Freiwilligendienste in Deutschland zu reformieren. Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist jedoch für die BAGFW die Regelung der Umsatzsteuer. Gerade die drohenden Umsatzsteuernachforderungen, die auf die FSJ-Träger für die letzten Jahre zukommen können, sind eine sehr große finanzielle Belastung, die bei kleinen FSJ-Trägern auch essenziell sein können. Aus diesem Grund möchten wir unseren Schwerpunkt hierauf legen. Ich bin auch als einzige von den Sachverständigen nicht aus dem FSJ-Bereich, sondern Juristin aus dem Steuerbereich, und insofern werde ich mich heute auf diesen Bereich beschränken. Auslöser der ganzen Umsatzsteuerproblematik war, dass es im Jahr 2004 beim Deutschen Roten Kreuz in Baden-Württemberg eine Umsatzsteuerprüfung - eine Betriebsprüfung - gab, bei der von der örtlich zuständigen Finanzverwaltung festgestellt wurde, dass es sich bei den an die Einsatzstellen zur Verfügung gestellten FSJ-lern um eine Personalgestellung handelt, die mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent umsatzsteuerpflichtig ist. Man kann das im Prinzip mit der Überlassung von Arbeitskräften durch Zeitarbeitsfirmen vergleichen. Das berücksichtigt natürlich nicht, dass ein FSJ-ler kein Arbeitnehmer ist, der in erster Linie arbeitet, um sein Geld zu verdienen, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, sondern FSJ-ler leisten einen Lern- und Bildungsdienst ab, bei dem die Seminare und Bildungsangebote sowie die praktische Arbeit im Vordergrund stehen. Es geht hier nicht um eine Arbeitstätigkeit und insofern finden wir diesen Vergleich mit einer ganz normalen Personalgestellung überhaupt nicht möglich. Bedauerlicherweise haben sich aber auch andere Finanzämter und das Bundesfinanzministerium dieser Auffassung angeschlossen und jetzt haben wir, was die Umsatzsteuer betrifft, ein bundesweites Problem, das eigentlich alle Träger betrifft.

Im vorliegenden Gesetzentwurf gibt es einen § 8 Abs. 2, der dieses Problem lösen soll. Es geht darum, dass dreiseitige Verträge zwischen FSJ-Trägern, Einsatzstellen und FSJ-lern abgeschlossen werden sollen, um die Umsatzsteuer zu vermeiden. Die einzige Leistung, die hier nicht von der Umsatzsteuer befreit wird, ist die Verwaltungspauschale. Die Verwaltungspauschale wird von der Einsatzstelle an den FSJ-Träger für Verwaltungs-, Büro- und Organisationsarbeit gezahlt. Diese ist auch mit der neuen Regelung, die im Gesetz vorgesehen ist, nicht von der Umsatzsteuer befreit. Alles

andere aber schon. Die Frage für uns war, ob diese Regelung im Gesetzentwurf die optimale Lösung ist. Es gibt auch andere Möglichkeiten. Der erste Lösungsansatz wurde in der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Oktober vorgeschlagen. Er sieht vor, als neuen § 4 Nr. 25d des Umsatzsteuergesetzes eine neue pauschale Umsatzsteuerbefreiung einzuführen. Die Lösung ist einfach zu verstehen und leicht nachvollziehbar. Es steht in dieser Regelung, dass Leistungen des FSJ und des FÖJ von der Umsatzsteuer zu befreien sind. Das ist natürlich wesentlich leichter, als wenn ich einen dreiseitigen Vertrag schließe und einzelne Leistungen unterscheiden muss. Insofern hat diese Lösung durchaus etwas für sich. Das wollen wir auch gar nicht in Abrede stellen. Nachteilig ist eben, dass sie vom Bundesfinanzministerium nicht mitgetragen wird. Wir sind schon an einer tragfähigen Lösung interessiert, die auch wirklich zum Ziel führt, denn hypothetische oder besonders schöne Lösungen helfen uns nicht weiter. Die zweite Möglichkeit ist die europäische Mehrwertsteuerrichtlinie. Sie beinhaltet eine Regelung, nach der Kinder- und Jugendhilfeleistungen befreit werden. Diese Regelung hätte eigentlich schon seit vielen Jahren umgesetzt werden sollen. Es ist nicht passiert. Auch mit der Umsetzung dieser verpflichtenden EU-Richtlinie wäre schon eine Menge getan. Damit wären alle Leistungen befreit, wie auch durch den Vorschlag des Bundesrates. Aber auch das wird nicht durch das Bundesfinanzministerium mitgetragen. Insofern, wenn man im Rahmen des Realistischen bleibt, ist das, was das Ministerium vorgeschlagen hat, eine sehr gute und sehr tragfähige Lösung. Vielen Dank.

Herr **Jan Gildemeister** (AGDF): Frau Griese, sehr geehrte Damen und Herren. Vielen Dank zunächst für die Einladung. Ich arbeite auch mit im Gesprächskreis internationale Freiwilligendienste, dessen unangeforderte Stellungnahme ebenfalls vorliegt. Aufgrund der politischen Entwicklung in den letzten Monaten ist es fraglich, ob es ein Gesamtkonzept für die Entwicklung der Freiwilligendienste gibt. Auch wenn der Titel „Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten“ etwas anderes suggerieren mag, ist der vorliegende Entwurf nicht die Klammer für alle bereits durchgeführten und geplanten Freiwilligendienste. Er hat in erster Linie die Funktion – und das ist eben schon ausführlich dargestellt worden – die Träger von FSJ und FÖJ von der Umsatzsteuerpflicht zu befreien, was auch ein wichtiges Ziel ist.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht aber über dieses Ziel an einigen Stellen hinaus. Leider berücksichtigt er dabei nicht die Ergebnisse der nach der Novellierung des FSJ-Gesetzes durchgeführten Evaluation. Der im Juli 2006 vorgelegte Bericht lässt sich wie folgt zusammenfassen: FSJ und FÖJ sind Erfolgsmodelle, die aber vor allem einer stärkeren finanziellen Förderung bedürfen. Kritisch ist damals auch zum § 14c Stellung genommen worden. Rechtlichen Handlungsbedarf sehen die vom Jugend- und Familienministerium beauftragten Evaluatoren in erster Linie für die Freiwilligendienste im Ausland. Die deutsche Sozialversicherung macht FSJ und FÖJ im Ausland zu teuer und führt zu bürokratischen Hemmnissen mit der Folge, dass die meisten Freiwilligendienste im Ausland außerhalb der beiden gesetzlich geregelten Formen durchgeführt werden. Das Evaluationsergebnis deckt sich mit der Forderung der Träger internationaler Freiwilligendienste nach einem eigenständigen Gesetz für die Freiwilligendienste junger Menschen im Ausland. Leider wurde dieses Anliegen in den letzten Jahrzehnten von der Politik nicht aufgegriffen, zuletzt mit dem Hinweis auf die aus Sicht des Familienministeriums notwendige volle Absicherung der Freiwilligen in der deutschen Sozialversicherung. Hinweise auf andere Regelungen, beispielsweise im europäischen Freiwilligendienst, halfen da nicht

weiter. Durch das Förderprogramm „weltwärts“ hat sich die Situation insofern zum Positiven geändert, als die Richtlinie andere Formen der sozialen Absicherung vorsieht. Es ist sinnvoll, zunächst die Erfahrungen der dort vorgesehenen Pilotphase abzuwarten. Die Politik sollte sich in dieser Zeit aber nicht zurücklehnen, sondern unterhalb der Gesetzesebene die Bedingungen für Freiwilligendienste im Ausland verbessern. Hierzu gehören auch die mehrfach angeführten Anhebungen der Fördersätze für ein FSJ im Ausland und eine Regelung, nach der unter bestimmten Voraussetzungen auch bei unregulierten Freiwilligendiensten ein Kindergeldanspruch besteht.

Ich habe zunächst beschrieben, was der Gesetzentwurf nicht leistet. Nun komme ich zu dem, was er bewirken soll. Da Sie hoffentlich alle meine Stellungnahme lesen konnten, beschränke ich mich darauf, zusammenzufassen, welchen Charakter bzw. welche Ziele Freiwilligendienste meines Erachtens haben und welche Konsequenzen sich daraus für dieses Gesetz ergeben. In vielen Stellungnahmen wird zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich bei Freiwilligendiensten um eine wichtige jugendbildungspolitische Maßnahme handelt. Zugleich sind sie eine besondere Form bürgerschaftlichen Engagements und haben jeweils einen konkreten gesellschaftlichen Nutzen. Freiwilligendienste im Ausland fördern zudem die interkulturelle Verständigung und erhalten dadurch eine wichtige gesellschaftspolitische Bedeutung. Diese Ziele sollten im Gesetz gleichermaßen berücksichtigt werden, weshalb es weder eine Heraushebung des informellen Lernens noch eine vertragliche Fixierung entsprechender individueller Lernziele geben darf.

Voraussetzung für den bisherigen Erfolg von FSJ und FÖJ sind ihre Regeldauer von zwölf Monaten und die Kombination von offenen Lernprozessen, sinnvollem Engagement, Übernahme von Verantwortung und pädagogischen Maßnahmen durch die Träger. Der Erfolg schlägt sich in der positiven Beurteilung durch Freiwillige und Einsatzstellen nieder. Es ist bedauerlich, dass die unzureichende finanzielle Förderung nicht mehr jungen Menschen entsprechende Erfahrungen ermöglicht. Das heißt im Umkehrschluss jedoch nicht, dass nicht auch andere Formen des bürgerschaftlichen Engagements sinnvoll sind und gute Erfolge bringen. Die Frage ist, ob erfolgreiche Modelle beispielsweise von Diensten in Dreimonatsblöcken dazu führen dürfen, die Regelungen für das FSJ und FÖJ aufzuweichen. Ist es nicht sinnvoller, hierfür bei Bedarf eigene Regelungen zu schaffen und den neuen Programmen auch einen anderen Namen als Jugendfreiwilligendienste zu geben? Zusammenfassend ist meine Empfehlung, die bisherigen Gesetze nur an den Punkten weiterzuentwickeln, die unumstritten sind. Ansonsten sollten, auch bezogen auf Auslandsdienste, eigenständige Gesetze auf den Weg gebracht werden, die auch die bisherigen Erfahrungen berücksichtigen. Vielen Dank.

Herr **Hinrich Goos** (BAK FÖJ): Vielen Dank für die Einladung für unseren Bundesarbeitskreis FÖJ, für den ich jetzt spreche. Ich will versuchen, das ein bisschen abzukürzen. In der Steuerfrage kann ich Frau Engler zustimmen, in den anderen Bereichen allerdings nicht. Dem, was Herr Gildemeister gesagt hat, kann ich auch zustimmen. Die grundsätzliche Verfahrensweise, wie schnell das Gesetz durchgeführt wird, ist unzureichend und es werden vielleicht genauso wieder handwerkliche Fehler geschehen, wie sie seinerzeit geschehen sind. Uns wurde jedenfalls berichtet, es sei nicht beabsichtigt gewesen, dass dieser Umsatzsteuertatbestand Träger oder Einsatzstellen treffen sollte. Das ist erst nach Jahren offensichtlich geworden und nun versuchen wir in Eile, das nachzubessern, was

meiner Meinung nach über das Steuergesetz zu machen sein sollte. Die Steuerfachleute sollten mir einmal deutlich sagen, wo der Gesetzgeber nicht die Möglichkeiten hat, Ausnahmetatbestände zu schaffen, denn die Steuergesetzgebung wimmelt von Ausnahmetatbeständen. Warum soll es nicht gerade für diesen wichtigen Bereich auch zu machen sein?

Im Schnellverfahren ist es eigentlich nicht möglich gewesen, zu einer soliden Abstimmung mit den Trägern im Bereich des Bundesarbeitskreises FÖJ zu kommen. Ich kann nur anraten, sich auch die Stimmen ehemaliger Jugendlicher, aber auch aktuell in den Freiwilligendiensten befindlicher Jugendlicher anzuhören, denn sie wissen besonders zu schätzen, was als Bildungsleistung im nonformalen Lernen an Vorteilen für sie herauskommt. Für sie ist diese besondere Regelung von Bedeutung, dass man individuelle Lernziele vor Beginn eines Freiwilligendienstes formulieren soll. Das heißt, ich setze mich mit dem jungen Menschen und den Einsatzstellen vor Dienstantritt zusammen, checke den Bedarf, und dann muss ich es auch kontrollieren. Das ist ein solcher Verwaltungsaufwand, der nicht einmal schulischen Lern- und Bildungszielen unbedingt entspricht; jedenfalls nicht in solch kurzen Zeiträumen. Ich denke, das muss wieder aufgehoben werden.

Ich will aber auch einen Punkt nennen, den ich ausdrücklich begrüße. Wir sind in der UN-Dekade „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“. Dass der Begriff der nachhaltigen Entwicklung mit aufgenommen worden ist, finde ich gut. Damit wird unserer weltweiten Verantwortung in der globalisierten Welt ein Stück weit Rechnung getragen. Eine Sache wollte ich noch ansprechen, die wir bei dieser ganzen neuen Gesetzgebung im Blick haben müssen. Durch die de facto praktizierte Herauslösung aus dem Kinder- und Jugendplan durch eigene Haushaltsstellen wird es jetzt notwendig sein, grundsätzliche Rahmenbedingungen ähnlich wie im KJP zu schaffen und diese für das FÖJ und FSJ zu installieren. Das würde - vielleicht mehr, als es in diesem Gesetzgebungsverfahren der Fall ist - eine gute Kommunikation mit dem zuständigen Ministerium und auch mit diesem Hause möglich machen, wenn dort entsprechende Gremien eingerichtet werden, die das begleiten und den Sachverstand der Träger laufend mit einbeziehen.

Herr **Rainer Hub** (Diakonie Bundesverband): Frau Diller-Murschall hat schon darauf hingewiesen, dass die Arbeiterwohlfahrt keine eigene Stellungnahme abgibt. Das trifft auch für das Diakonische Werk zu. In Ergänzung zu den Äußerungen von Frau Engler zu der Umsatzsteuerproblematik möchte ich noch einige zusätzliche Anmerkungen aus fachlicher Sicht zum FSJ machen, wie sie auch der ausliegenden Stellungnahme entsprechen.

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfes wird ausdrücklich begrüßt. Eindeutiger Schwerpunkt ist aus unserer Sicht die Regelung der Umsatzsteuer. Das hat auch Frau Engler ausgeführt. Hinsichtlich des Gesamtkonzeptes der Weiterentwicklung der Freiwilligendienste gehen wir allerdings davon aus, dass wir die Ergebnisse der Evaluation noch sorgsamer prüfen und diese in eine Gesamtstrategie für die Weiterentwicklung der Freiwilligendienste integrieren müssen. Dies muss dann in einem Gesamtkontext vorgelegt werden, damit nicht am Ende verschiedene Ministerien verschiedene Freiwilligendienste anbieten. Die finanziellen Ressourcen sind nach wie vor unzureichend. Sie haben auf die große Zahl von jungen Menschen in Freiwilligendiensten hingewiesen. Aber es ist mitnichten so, dass alle Ausga-

ben in diesen Diensten refinanziert sind. Die Träger tragen nach wie vor deutlich mit zur Finanzierung, Umsetzung und Realisierung bei. Neben der Förderung der Plätze an sich ist dabei wichtig, dass es nicht nur ein Mehr an Plätzen gibt, sondern dass diese auch zu einer zeitgemäßen, höheren Pauschale bei gleichzeitiger Gleichbehandlung aller angebotenen Freiwilligendienste bewilligt werden.

Zu den Begrifflichkeiten hat bereits Jan Gildemeister darauf hingewiesen, dass man den Markenzeichen FSJ und FÖJ, die sie sich in der Vergangenheit bewährt haben und als Kürzel bekannt sind, in dem neuen Gesetzestitel Rechnung tragen sollte. Dabei ist wichtig, dass wir als Wohlfahrtsverband erhebliche Zusatzkosten hätten, wenn es zu einer Änderung käme. Wir gehen weiterhin davon aus, dass Jugendfreiwilligendienste Jugendbildungsmaßnahmen sind und dass damit ihre Arbeitsmarktneutralität auch weiterhin begründet wird. In einem möglichen neuen Freiwilligendiensteplan müsste das in Analogie zum jetzigen Kinder- und Jugendplan als Jugendbildungsmaßnahme entsprechend umgesetzt werden.

Ein wesentlicher Aspekt für die Einrichtungen ist neben den organisatorischen Dingen die eventuelle Modularisierung der Freiwilligendienste. Auf die Frage der Attraktivität für die jungen Leute, ob es förderlich ist oder nicht, ist schon hingewiesen worden. Es muss auch den in den betreuten Einrichtungen lebenden Menschen noch zumutbar sein, wenn ein Freiwilliger oft an einer Einsatzstelle wechselt. Je kürzer die Module sind, umso häufiger sind die Wechsel; wir haben die Problematik schon bei der Verkürzung des Zivildienstes auf neun Monate. Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass es zum einen begrüßt wird, dass das Gesetz zum 1. Januar 2008 in Kraft treten soll. Zum anderen ist dann aber unbedingt eine Übergangsregelung erforderlich, weil schon Vorabsprachen und Verträge mit den Freiwilligen für den Freiwilligenjahrgang 2007/2008 getroffen sind, die dann auch noch möglich sein müssten. Vielen Dank.

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Hub. Erlauben Sie nur die Anmerkung, dass wir es zum 1. Januar 2008 nicht mehr schaffen werden. Wir werden diese Anhörung in Ruhe auswerten und im Dezember zunächst im Ausschuss entscheiden und dann weiter ins Plenum gehen.

Herr **Bernd Mones** (Landesjugendring Brandenburg): Vielen Dank auch von mir für die Einladung. Sie haben 22 Fragen gestellt, die ich in fünf Minuten nicht alle beantworten kann. Ich werde deshalb einige Schwerpunkte setzen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass wir die Zusammenführung der beiden Gesetzeswerke durchaus für begrüßenswert halten. Es ist einfach an der Zeit, dass diese beiden doch relativ ähnlichen Angebote an junge Menschen in *einem* gesetzlichen Regelwerk zusammengefasst werden. Das Zweite ist die Umbenennung, die mit dieser Zusammenführung der beiden Gesetzeswerke verbunden ist. Die durchgängige Verwendung des Begriffes „Jugendfreiwilligendienst“ halten wir nicht für günstig. Es gibt den bekannten Spruch „never change a running team“; das gilt sicher auch für Begriffe. Das wissen wir aus dem Marketing. Da ist seit über 40 Jahren die eingeführte Begrifflichkeit eines „Jahres“, also ein zwölf Monate währendes Angebot für junge Menschen, das der Orientierung und der Bildung dient, und diese zwölf Monate sind damals auch nicht umsonst gewählt worden. Zwölf Monate passen wunderbar auch in sonstige biografische Verläufe hinein. Wenn man an Studienjahre, Schuljahre, Ausbildungsjahre denkt, ist es zunächst einmal etwas, was als zusätzliches

Angebot auch zeitlich sehr gut passt. Insofern sollte man bei dem Jahr bleiben. Eine weitere Anmerkung: „Dienst“ ist begrifflich schon etwas, was man in der Regel nicht freiwillig tut. Hier handelt es sich aber tatsächlich um ein in erster Linie freiwillig gewähltes Angebot, das man als junger Mensch bzw. bei generationsübergreifenden Diensten auch in einer späteren Lebensphase aufnimmt. Das zunächst zur Umbenennung. Wir würden uns sehr wünschen, dass bei den freiwilligen „Jahren“ bleibe.

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt mit erheblichen Auswirkungen ist, dass eine weitgehende Flexibilisierung eben nicht mehr als Ausnahmetatbestand bezeichnet werden kann und durchaus abzulehnen ist. Es ist eine relativ komplexe Angelegenheit, über zwölf Monate einen Bildungsprozess zu organisieren und zu gestalten. Wenn man drei Monate hinzufügt oder wegnimmt, dann hat das erhebliche Auswirkungen auf die Gestaltung dieser Bildungsprozesse, auf die beteiligten Träger, die Jugendlichen, aber auch auf die Einsatzstellen. Davor muss man einfach warnen, weil das wie in der Schule ist. Ein Jahr, eine Gruppe ist nicht mal eben austauschbar und beliebig plus/minus drei Monate zu gestalten. Das sind komplexe Dinge, die an alle Bereiche sehr große Herausforderungen stellen, die auch leicht zu Überforderungen für alle Beteiligten werden können. Insofern denke ich, dass es als klare Regel bei zwölf Monaten bleiben sollte. Es gibt immer individuelle Interessen von Jugendlichen, von Trägern oder bei sogenannten Kombinationsdiensten, die eine Ausnahme sinnvoll erscheinen lassen. Grundsätzlich sollte es aber bei zwölf Monaten bleiben. Das ist der dritte wichtige Punkt.

Wichtig ist auch die von Herrn Goos schon angesprochene Beteiligungsmöglichkeit für Träger und Einsatzstellen als Bildungsorganisatoren und –gestaltern. Die zur Verfügung stehenden Zeiträume waren nicht ausreichend, um sich als Träger, als Einsatzstelle oder zusammen mit den Jugendlichen darüber Gedanken zu machen, wie sinnvoll die jetzt entworfenen Änderungen für die Betroffenen sind. Es ist ein ganz wichtiger Grundsatz, dass Jugendliche die von ihnen prognostizierten Auswirkungen von Änderungen tatsächlich kundtun können und dass das auch Einfluss hat. Das ist bisher unzureichend gewesen. Und nicht zu verschweigen ist natürlich auch, dass die Beteiligung anderer Stellen, der Bundesarbeitskreise oder Trägerverbände etc. unzureichend gestaltet war. Jetzt bin ich beim vierten Punkt, der Vertretungsmöglichkeit, die in allen Betrieben für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Menschen gilt. In Zeiten immer stärker werdender Demokratisierung sind diese Partizipationsmöglichkeiten für junge Freiwillige jedoch nicht gegeben. Wir haben keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse, das heißt, weder an Personal- noch an Betriebsräten oder sonstigem ist man beteiligt. Es wäre besser, wenn auch dazu eine Erweiterungsmöglichkeit vorgesehen würde. Vielen Dank.

Prof. Dr. **Thomas Rauschenbach** (DJI): Ich will kurz auf vier Punkte eingehen und es lässt sich nicht vermeiden, sich langsam zu wiederholen oder aber das Gleiche aus einer anderen Sicht zu sagen. Ich will mich auf die jugend-, freiwilligen- und bildungspolitischen Aspekte beschränken. Erstens: Ich sehe eine Zusammenlegung und Vereinheitlichung von FSJ- und FÖJ-Gesetzen als ausgesprochen sinnvoll an. Es stärkt insgesamt das Anliegen und das Gesamtprojekt der Freiwilligendienste, wie auch immer man sie nennen mag. Es muss tatsächlich mittelfristig das Ziel sein, möglichst alle Formen einheitlich zu regeln. Allerdings muss man auch sehen, dass zum jetzigen Zeitpunkt die einzelnen Formen für eine Vereinheitlichung zu disparat sind. Das ginge wahrscheinlich zu Lasten der etwas besser ausges-

tatteten und würde nur einen Fahrstuhleffekt nach unten geben. Deswegen muss man sich im Klaren sein, dass wir an einem Zwischenschritt sind, weil wir im Moment eher den kleinsten gemeinsamen Nenner als die größtmögliche Vereinheitlichung suchen. Im Prinzip ist es aber auf jeden Fall richtig, diesen Zwischenschritt zu gehen. Zweitens sind die zusätzlichen Flexibilisierungs- und die neuen Kombinationsmöglichkeiten vom Grundsatz her ausgesprochen sinnvoll. Keiner hat in den bisherigen Stellungnahmen im Kern etwas dagegen gesagt. Allerdings ist in der Tat diskutierenswert, ob drei Monate als Untergrenze eines Moduls ausreichend sind. Man sollte darüber nachdenken, ob man nicht doch eher sechs Monate macht. Ich habe mich sehr viel mit Praktika an Hochschulen beschäftigt und mir ist deutlich geworden, dass Dreimonatspraktika eher zu kurz sind, um wirklich pädagogische Effekte zu erreichen. Deshalb würde ich ernsthaft zu bedenken geben, ob man nicht sagt, nach unten sollte ein Block sechs Monate sein. Was die Obergrenze anbelangt, würde ich in der Tendenz schon an 24 Monaten festhalten und darüber nachdenken, ob man daran nicht Sondertatbestände bindet, zum Beispiel wenn man Inlands- und Auslandsdienstleistung kombiniert oder die Einsätze bei zwei verschiedenen Trägern macht. Man sollte darüber nachdenken, nicht pauschal die 24 Monate Dienst anzubieten, sondern, wie Herr Mones und andere gesagt haben, das Regelangebot vielleicht doch auf ein Jahr ausstellen.

Dritter Punkt: Freiwilligenjahr oder Bildungsjahr, das ist eine Kernkontroverse, die sich durch viele Stellungnahmen zieht. Aus meiner Sicht geht es darum, an diesem Mix von Bildungsjahr und Freiwilligenjahr festzuhalten. Es ist geradezu konstitutiv die Besonderheit dieser Dienste und sollte für mein Dafürhalten auch im Gesetzestext besser zum Ausdruck kommen. Ich bedauere, dass im ersten Satz gleich das bürgerschaftliche Engagement genannt wird und dann irgendwann das Lernen und die Bildung kommen. Ich würde das systematischer zusammenführen. Für Viele bietet sich diese Chance der Verantwortungsübernahme als Lernfeld das erste Mal in ihrem Leben. Das würde ich von vornherein zusammenführen und möglicherweise auch in einem eigenen Paragraphen zum Ausdruck bringen, um die Besonderheit deutlich zu machen. Vierter und letzter Punkt, auch darauf gehen viele Stellungnahmen ein: Soll man auf die Einzelmarken FSJ/FÖJ setzen oder sozusagen ein neues Gesamtprodukt anbieten? Ich bin da hin- und hergerissen. Auf der einen Seite ist es überhaupt kein Problem, über Jugendfreiwilligendienste als Ganzes zu sprechen, auf der anderen Seite macht es durchaus Sinn, dass man so etwas wie FSJ und FÖJ behält. Die Dienste innerhalb des Gesetzes zu sortieren und vielleicht insgesamt ein Jugendfreiwilligendienstgesetz zu machen, die Marken aber gleichsam unterhalb dessen als die Regelangebote von zwölf Monaten zu erhalten und darüber hinaus Zusatzformen anzubieten, wäre vielleicht ein Kompromiss, um beiden Seiten gerecht zu werden, die beide eine gewisse Plausibilität haben. Soviel vielleicht zusammenfassend.

Herr **Sebastian Schlüter** (Grenzenlos): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, zunächst möchte auch ich mich recht herzlich für die Einladung zu dieser Anhörung bedanken. Ich bin sehr froh, dass Sie auch den ehemaligen Freiwilligen die Möglichkeit geben, an diesem Prozess zu partizipieren und Stellung zu beziehen. Ich habe in den Jahren 2004/2005 einen anderen Dienst im Ausland in Burkina Faso absolviert und verstehe mich somit heute in dieser Runde als Vertreter der Ehemaligen aus internationalen Freiwilligendiensten. Zunächst möchte ich betonen, dass es aus Sicht der Freiwilligen natürlich eine positive Entwicklung darstellt, dass die Bundesregierung Jugendfreiwilligendienste

weiter ausbauen möchte und das Bewusstsein in der Bevölkerung für diese besondere Form des Engagements zu stärken gedenkt. Als positive Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit seien hier der neue entwicklungspolitische Freiwilligendienst „weltwärts“ und auch die Initiative „ZivilEngagement“ genannt. Die Ernennung eines Bundesbeauftragten für ZivilEngagement kann sicherlich dazu beitragen, diesen Bestrebungen politisch auch das nötige Gewicht zu verleihen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste wird diesen positiven Bestrebungen allerdings nicht gerecht. Anhand von zwei Punkten möchte ich Ihnen gerne erläutern, wie ich zu dieser Einschätzung komme. Der Titel „...zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten“ suggeriert, dass es hier um die Förderung aller Jugendfreiwilligendienste geht. Leider hat die Bundesregierung aber die meisten Dienstformen vergessen, nämlich den anderen Dienst im Ausland, den europäischen Freiwilligendienst, den entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, die sogenannten unregulierten Dienste im Ausland und so weiter. Wie in den letzten Monaten bereits zu hören war, lässt sich diese Liste in Zukunft erweitern, beispielsweise durch das geplante freiwillige technische Jahr. Im Auswärtigen Amt gibt es offensichtlich Überlegungen zu einem kulturpolitischen Jahr im Ausland. Bei den jungen Menschen, die einen Freiwilligendienst im Ausland ausüben möchten, muss dieses Signal natürlich verwirrend und irritierend wirken. Warum beinhaltet ein Gesetzentwurf zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste nur die Dienste nach Maßgabe des FSJ und FÖJ und die Möglichkeit der Ableistung jener im Ausland? Mir ist die primäre Motivation dieses Gesetzentwurfs natürlich auch bekannt, doch da dieser weit mehr beinhaltet als eine Lösung der Umsatzsteuerproblematik, muss sich die Bundesregierung an dieser Stelle die Frage nach einem einheitlichen Konzept für Freiwilligendienste stellen lassen. Mir ist derzeit jedenfalls keines ersichtlich.

Damit komme ich zu meinem zweiten wesentlichen Kritikpunkt. Nicht nur, dass eine Vielzahl der Dienstformen nicht berücksichtigt wird, auch die anstehenden und durch die Evaluation der Novelle aus dem Jahre 2002 klar benannten Defizite werden in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht in Angriff genommen. Und das trifft, wie soeben ausgeführt, vor allem auf die stiefmütterliche Behandlung der Auslandsdienste zu. Ich möchte Ihnen dazu gern ein Beispiel geben. Möchte ein zukünftiger Freiwilliger ein FSJ oder FÖJ im Ausland leisten, so wird der Träger ihn nach dem jetzigen Stand auch weiterhin nach dem vollen Umfang der deutschen Sozialversicherung versichern müssen. Den für viele Träger nicht zu leistenden organisatorischen und finanziellen Aufwand bei der Herstellung dieses sozialversicherungsrechtlichen Status hat zur Folge, dass vor allem diejenigen Freiwilligen benachteiligt sind, die nicht in den Genuss einer zusätzlichen Förderung durch das Bundesamt für den Zivildienst nach § 14 c kommen, also junge Frauen und nicht zivil- bzw. wehrdienstpflichtige junge Männer. Was ist also die Regel? Diese vom Gesetz benachteiligten jungen Frauen und jungen Männer stehen vor der Wahl, entweder keinen Freiwilligendienst oder aber einen sogenannten unregulierten Freiwilligendienst zu leisten. Der erste Fall würde genau das Gegenteil der von der Bundesregierung intendierten Ziele bewirken. Im zweiten Fall bedeutet das neben dem nicht gezahlten Kindergeld viele weitere finanzielle Einbußen für die Freiwillige bzw. den Freiwilligen und ihre bzw. seine Eltern.

Das unterstreicht in meinen Augen den Handlungsbedarf wie folgt: Erstens sind die existierenden unterschiedlichen Förderpolitiken nicht nachvollziehbar. Die finanzielle Förderung muss insgesamt

ausgebaut werden, um möglichst allen jungen Menschen, die einen Freiwilligendienst leisten möchten, auch die Möglichkeit hierfür zu geben. Die bisherige Pflicht der Sozialversicherung in den Auslandsdiensten hemmt den Ausbau. Zweitens bedarf es adäquater Rahmenbedingungen für alle Freiwilligendienste. Der jüngst initiierte entwicklungspolitische Freiwilligendienst „weltwärts“ zeigt, dass diese auch ohne unflexible gesetzliche Regelungen möglich sind. Natürlich muss sich das erst in der Praxis bewähren, doch die vorgestellten Richtlinien versprechen in meinen Augen bis dato eine positive Entwicklung für die Freiwilligen. An dieser Stelle ist es mir auch noch einmal ein Verlangen, darauf hinzuweisen, dass der Vorschlag, auf die Einrichtung von „weltwärts“ zu verzichten, wie in einem Antrag, der Gegenstand dieser Anhörung ist, zu lesen war, in meinen Augen ein fatales Signal wäre. Vielmehr müssen sich die zukünftigen Entwicklungen vor allem im Bereich der Auslandsdienste hieran messen lassen. Aus der Sicht der Freiwilligendienste ist dieser Gesetzentwurf eine große Enttäuschung. Es müssten nun auch Taten folgen und ein ernsthafter Schritt gemacht werden, um adäquate Rahmenbedingungen für alle Jugendfreiwilligendienste herzustellen. Vielen Dank.

Frau Marianne Schmidle (Katholische BAG für Freiwilligendienste): Auch ich danke für die Einladung und dafür, dass diese Anhörung überhaupt stattfindet. Ich spreche als Geschäftsführung für die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Freiwilligendienste und als FSJ-Bundestutorin im Deutschen Caritasverband. Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf in Bezug auf die Umsatzsteuer mehr Rechtssicherheit schafft und verweisen auch auf die Stellungnahme der BAGFW. Wir begrüßen auch die Zusammenführung von FSJ- und FÖJ-Gesetz, durch die wir das Anliegen von Jugendfreiwilligendiensten weiter gestärkt sehen. Die vorgesehene zeitliche Flexibilisierung bewirkt, dass Freiwilligendienste biografisch passfähiger und für weitere Zielgruppen attraktiver werden. Wir sehen die Novelle allerdings lediglich als Zwischenschritt hin zu der notwendigen Entwicklung einer Gesamtkonzeption für Jugendfreiwilligendienste.

Erstens: Dreimonatige Kurzzeitdienste. Die Katholische BAG sieht die Notwendigkeit, Jugendfreiwilligendienste bereits ab einer Mindestdauer von drei Monaten gesetzlich zu regeln, um auch bei diesen Diensten die Statusfrage zu klären und um zu mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu kommen. Mit einer gesetzlichen Regelung wären die Fragen der Kindergeldzahlung, Waisenrente und alle anderen sozialversicherungsrechtlichen Fragen geklärt. Auch die pädagogische Begleitung könnte qualifiziert werden. Die Katholische BAG misst diesen Diensten einen hohen jugendpolitischen Stellenwert bei. Unsere Kurzzeitdiensteträger weisen auf eine hohe Nachfrage nach dieser Angebotsform hin. Wir haben auch Einsatzstellen, die diese Angebotsform nachfragen. Deshalb schlagen wir vor, die Mindestdauer auf drei Monate zu senken. Wenn man das tut, ist es kein Muss für Träger, sondern eine weitere Möglichkeit. Zweitens: Verlängerungsoption. Die Katholische BAG spricht sich dafür aus, dass das Proprium von Jugendfreiwilligendiensten auch bei einer Verlängerung über zwölf Monate hinaus erhalten bleibt. Jugendfreiwilligendienste zeichnen sich dadurch aus, dass der Praxiseinsatz in einer Einsatzstelle immer durch die pädagogische Begleitung des Trägers flankiert wird, in Form von individueller Begleitung und von Seminarangeboten zusammen mit anderen Jugendlichen in Gruppen. Wir fordern daher, dass der Freiwilligendienst auch bei einer Verlängerung angemessen pädagogisch begleitet wird und begrüßen den Vorschlag im Regierungsentwurf, die Zahl der Seminartage um min-

destens einen Tag pro Verlängerungsmonat zu erhöhen. Damit wird auch die Arbeitsmarktneutralität gewahrt.

Drittens: Charakterisierung als Jugendbildungsmaßnahme. Jugendfreiwilligendienste sind sowohl Bestandteil der Jugend- und Bildungspolitik als auch der Engagementpolitik. Unter § 1 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes, Fördervoraussetzungen, wird bislang nur der Aspekt des bürgerschaftlichen Engagements ausdrücklich genannt. Das ist nicht sachgerecht, denn Jugendfreiwilligendienste sind auch und vor allem Orte der sozialen Bildung, der persönlichen und beruflichen Orientierung, Räume für informelles und nonformales Lernen. Deshalb fordern wir, im § 1 des Gesetzesentwurfes auch den Begriff „Jugendbildungsmaßnahme“ mit aufzunehmen. Viertens: Auslandsdienste. Die Evaluation des FSJ-Gesetzes hatte Änderungsbedarf bei den Regelungen für das FSJ im Ausland festgestellt. Der Gesetzentwurf zeigt zwar erste positive Ansätze, lässt jedoch zentrale Ergebnisse der Evaluation außer Acht, nämlich die Frage nach einer anderen Förderstruktur, die im Übrigen auch für das Inland nötig ist, und nach dem Abbau sozialversicherungsrechtlicher Hindernisse unter Beibehaltung des Schutzniveaus. Auslandsdienste benötigen andere Rahmenbedingungen als Inlandsdienste. Wir verweisen noch einmal auf das Eckpunktepapier des Gesprächskreises „Internationale Freiwilligendienste“, das Lösungsansätze skizziert. So wünschenswert die Sozialversicherung für Auslandsdienste sein mag, sie ist nicht finanzierbar. Es sei denn, der Bund trägt die Kosten, was sehr wünschenswert wäre. Ich fasse die zentralen Forderungen zusammen. Wir fordern erstens die Regelung für Kurzzeitdienste ab drei Monaten im Rahmen dieses Jugendfreiwilligendienstegesetzes, zweitens die Fortführung der pädagogischen Begleitung in Form von Seminaren auch bei der Verlängerungsoption, drittens die Aufnahme des Aspektes „Jugendbildungsmaßnahme“ im § 1 und viertens adäquate Regelungen für Auslandsdienste. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Herr **Uwe Slüter** (BAK FSJ): Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, auch ich bedanke mich für die Einladung. Ich spreche hier für den Bundesarbeitskreis FSJ, das ist der Zusammenschluss aller bundeszentralen Trägerverbände und Zentralstellen für das freiwillige soziale Jahr. Etwa 26.000 der 30.000 oder 32.000 FSJ-Plätze, die es bundesweit gibt, sind unter dem Dach des Bundesarbeitskreises organisiert. Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Bundesregierung ein Jugendfreiwilligendienstegesetz auf den Weg gebracht hat, welches sich zum einen am FSJ orientiert und zum anderen FSJ und FÖJ zusammenführt. In meinen Augen fügen Sie damit zusammen, was eigentlich schon seit Beginn zusammen gehört. Hauptanlass der Novelle ist die vollständige Freistellung der Leistungen zwischen Einsatzstellen und Trägern von der Umsatzsteuer. Wir halten die Erhebung der Umsatzsteuer für Dienstleistungen im Rahmen der Jugendfreiwilligendienste für juristisch nicht nachvollziehbar und politisch inakzeptabel. Das Ziel sollte eine generelle Befreiung des FSJ von der Umsatzsteuer sein. Sollte eine derartige Lösung nicht möglich sein, akzeptieren wir den vorgeschlagenen Lösungsweg.

Die Bundesregierung will mit diesem Gesetzentwurf eine Flexibilisierung der Jugendfreiwilligendienste erreichen. Sie reagiert damit auf Evaluierungsergebnisse der letzten Novellierung des FSJ-Gesetzes aus dem Jahre 2002. Wir akzeptieren diese Flexibilisierungsabsichten, meinen jedoch, dass die avisierten Flexibilisierungen nur erreicht werden können, wenn durch die Bundesregierung und durch

den Bundestag erhebliche zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen möchte ich anmerken, dass es eine finanzielle Ungleichbehandlung unterschiedlicher Dienste zum Nachteil des FSJ gibt. Für uns ist es nicht weiter akzeptabel, dass die Förderkonditionen für den generationsübergreifenden Freiwilligendienst, für den entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, für das FSJ nach § 14c Zivildienstgesetz und auch das FÖJ erheblich günstiger sind. Wir bitten Sie um Unterstützung, uns in die Lage zu versetzen, den Ausbau vorantreiben zu können. Die Ausstattung mit weiteren Mitteln ist notwendig, um die Absicht dieses neuen Gesetzes nicht zum Papiertiger mutieren zu lassen. Wir akzeptieren, dass die Jugendfreiwilligendienste eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements sind, allerdings wird mit der Einführung des Begriffs als alleinige Fördervoraussetzung in § 1 ein Paradigmenwechsel vorgenommen, der von uns so nicht mitgetragen wird. Wir fordern Sie dringend auf, den Bildungscharakter des FSJ zu stärken und an dieser Stelle entweder den Begriff der „Jugendbildungsmaßnahme“ in den Text einzufügen oder zum Textvorschlag des Referentenentwurfs zurückzukehren. Notwendig ist die Streichung des bürgerschaftlichen Engagements als alleinige Fördervoraussetzung an dieser Stelle.

Ich habe es deutlich gesagt. Insgesamt begrüßen wir die Intention des Regierungsentwurfs. Wir haben einige Anmerkungen im Detail. Zum einen erreichen die Jugendfreiwilligendienste ihre besondere Qualität durch die Verschränkung informeller Lernprozesse in der praktischen Hilfstätigkeit in Verbindung mit der Reflexion des Erfahrenen in den Seminaren und durch die Bildungsangebote in Form nonformalen Lernens. Wir können nicht akzeptieren, dass ein Teil der Bildungsverantwortung auf die Einsatzstellen übertragen wird und reklamieren für uns als Träger die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Bildungsauftrags, für den wir aus dem Bundeshaushalt gefördert werden. Die Jugendfreiwilligendienste sind eine Bildungsveranstaltung und kein Erziehungsjahr. Wir wehren uns dagegen, vor Beginn des Dienstes die individuellen Lernziele und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen in einem Vertrag festschreiben zu müssen. Wir schlagen die Streichung des Begriffs „individuell“ vor, um uns in die Lage zu versetzen, den Dienst im Sinne der jungen Menschen als Orientierungsjahr wertfrei organisieren zu können. Mit Blick auf die 40-jährige Tradition des FSJ lehnen wir die Bezeichnung „freiwilliger sozialer Dienst“ in der Gesetzesformulierung ab und bitten darum, die Bezeichnung FSJ, „freiwilliges soziales Jahr“, beizubehalten und auch den Kompromissvorschlag des Bundesrates an dieser Stelle abzulehnen. Der Bundesarbeitskreis hat mit Einschränkungen die avisierten Flexibilisierungen begrüßt, vor allem da die Verlängerungsoption als Bildungs- und Orientierungsjahr gestaltet wird. Wir weisen darauf hin, dass die Flexibilisierung zu Mehraufwand führt. Wir können akzeptieren, dass die Ableistung des FSJ in Dreimonatsblöcken und die Verlängerung auf 24 Monate als Ausnahme gestaltet werden. Dieses würde das Primat der Arbeitsmarktneutralität stärken. Herzlichen Dank.

Herr **Peter Tobiassen** (Zentralstelle KDV): Vielen Dank für die Einladung, meine Damen und Herren. Die Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer beschränkt ihre Stellungnahme auf die Punkte, in denen es um die Verknüpfung von freiwilligem Jahr und den Pflichtdiensten geht, die sich aus der Wehrpflicht ergeben. Wir begrüßen insgesamt das Vorhaben, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Förderung des freiwilligen Engagements zu verbessern. Vielleicht sollte deshalb auch das Gesetz „Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligenengagement“ heißen. Ich möchte vier

Anmerkungen machen. Die erste Anmerkung: Die Anrechenbarkeit des freiwilligen Jahres auf den Zivildienst darf nicht zum Einstieg in eine allgemeine Dienstpflicht führen. Die Anrechenbarkeit der Freiwilligendienste im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht birgt die Gefahr in sich, der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht Vorschub zu leisten. Es ist schon heute klar, dass nur noch ein kleiner Teil der Männer eines Jahrgangs, etwa 65.000 von 430.000, für den Grundwehrdienst einberufen wird. Zurzeit leisten fast doppelt so viele Ersatzdienste: 83.000 Zivildienst, 12.000 Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz und 5.000 ein freiwilliges Jahr anstelle des Zivildienstes. Im entwicklungspolitischen freiwilligen Jahr werden vermutlich nochmals einige Tausend dazukommen. Das heißt, aus der allgemeinen Wehrpflicht ist inzwischen eine allgemeine Ersatzdienstpflicht geworden. Der Wehrdienst ist sozusagen in einer deutlichen Minderheit. Damit ist der Schritt hin zu einer Dienstpflicht für alle Männer oder für alle Männer und Frauen möglicherweise nur noch ein sehr kleiner. Aus diesem Grunde haben wir große Bedenken zu der Umbenennung des freiwilligen Jahres in „Freiwilligendienst“ und stehen auch einer Anrechenbarkeit der freiwilligen Jahre auf den Wehr- und Zivildienst immer skeptischer gegenüber, auch wenn sie im Sinne der wehr- und zivildienstpflichtigen jungen Männer durchaus wünschenswert ist.

Meine zweite Anmerkung zur Festschreibung der Zuschüsse aus dem Zivildiensthaupthaushalt: Die Vorschrift, nach der ein freiwilliges Jahr auf den Zivildienst angerechnet werden kann, ist mehr als problembehaftet. Manche Zivildienstpflichtigen können das tatsächlich geleistete freiwillige Jahr nicht auf den Zivildienst angerechnet bekommen, weil sie zum Zeitpunkt der Musterung eine Zahnspange trugen, untauglich wurden und das Jahr dann zu früh gemacht haben. Manche Wehrpflichtige müssen, um ein freiwilliges soziales Jahr leisten zu können, entgegen ihrer eigentlichen Überzeugung einen Kriegsdienstverweigerungsantrag stellen, weil nur dann der gewünschte Zuschuss an die Träger fließt. Frauen und Untaugliche haben bei Bewerbungsverfahren schlechtere bzw. keine Chancen, weil manche Einrichtungen das freiwillige Jahr ganz auf die Finanzierung durch den Zivildienst stützen. Daher sollten die Zivildienstzuschüsse in den Haushalt für das freiwillige Jahr umgeschichtet werden - wir bewegen uns ja in dem gleichen Einzelplan - und Sonderzuschüsse für zivildienstpflichtige Freiwillige wegfallen. Aus den genannten Gründen sollte das freiwillige Jahr auch entweder gleichmäßig auf Wehr- und Zivildienst anrechenbar sein oder gar nicht angerechnet werden.

Meine dritte Anmerkung bezieht sich auf die Rentenversicherung: Die bisherige Regelung der Rentenversicherungsfrage kann sich zu einem Bumerang entwickeln. Wer im Alter feststellt, dass das geleistete freiwillige Jahr zu geringeren Rentenzahlungen führt, wird merken, freiwilliges Engagement hat sich nicht gelohnt. So etwas ist auf jeden Fall zu verhindern. Wenn der Bundestag das Renteneinstiegsalter um zwei Jahre auf 67 erhöht, kann er nicht gleichzeitig ein Angebot für junge Menschen unterbreiten, in dem bis zu zwei Jahre lang zwar gesellschaftlich nützlich gearbeitet, aber keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden. Oder will man vielleicht später für diejenigen, die zwei Jahre ein freiwilliges Jahr geleistet haben, das Einstiegsalter auf 69 erhöhen, damit auch die entsprechende Einzahlungsfrist gelaufen ist? Der Bund muss mit der Absicht des Gesetzes ernst machen, um – ich zitiere aus § 1 des vorliegenden Entwurfes - „Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung eines Freiwilligendienstes verbunden sind“. Geringere Einzahlungszeiten für die Rentenversicherungsbeiträge sind Nachteile. Der Bund sollte deshalb für die Freiwilligen Rentenversicherungsbeiträge wie bei

Wehr- und Zivildienstleistenden vorsehen und diese auch selbst an die Rentenversicherungsträger abführen. Meine vierte und letzte Anmerkung: Flexibilisierung und Missbrauch als billige Arbeitskraft. Wir wissen aus dem Zivildienst, wenn der Dienst länger als ein Jahr dauert, ist die Gefahr sehr groß, nicht mehr arbeitsmarktneutral verwendet zu werden. Wer das zweite Jahr von Bildungstagen völlig befreien will, leistet dieser Gefahr deutlich Vorschub.

Vorsitzende: Vielen Dank, wir kommen jetzt zur ersten Fragerunde. Es beginnt die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Thomas Dörflinger** (CDU/CSU): Meine Damen und Herren, zunächst seitens der Unionsfraktion herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen. In der gebotenen Kürze folgende Fragen, verbunden mit einer Vorbemerkung: Es sind in Ihren Stellungnahmen eine Reihe von Kritikpunkten gefallen, zum Beispiel was die Namensgebung der Dienste angeht. Ohne den Inhalt der Berichterstattergespräche hier im Rahmen der öffentlichen Anhörung wiedergeben zu wollen, sage ich, wir befinden uns mit dem Ministerium in Gesprächen, man darf auch sagen, in guten Gesprächen. Und die Wahrscheinlichkeit, dass diese Frage einer befriedigenden Lösung für alle Beteiligten zugeführt wird, halte ich persönlich für relativ hoch. Ich habe zunächst eine Frage an Frau Schmidle. Zur zeitlichen Flexibilisierung waren die einzelnen Stellungnahmen nicht ganz deckungsgleich. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, einerseits eine Abweichung nach unten im Sinne von drei Monaten und andererseits ein Draufsatteln im Sinne von 24 Monaten als Ausnahmetatbestand im Gesetz zu verankern mit dem Ziel, vorhandene Modellprojekte wie beispielsweise das FSJ plus in Baden-Württemberg zu erhalten, gleichzeitig aber zu vermeiden, dass das Ganze zerfasert? Meine zweite Frage geht an Herrn Slüter. In § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, zum einen eine Bescheinigung und zum anderen ein Zeugnis auszustellen. Nun ist jedes Zeugnis automatisch eine Bescheinigung, aber nicht jede Bescheinigung automatisch ein Zeugnis. Wie ist der Vorschlag zu beurteilen, die beiden Absätze zusammenzuführen, so dass nur noch § 8 Abs. 4 gilt, wonach ein Zeugnis auszustellen ist, das dann automatisch auch als Bescheinigung fungiert?

Frau **Marianne Schmidle** (Katholische BAG für Freiwilligendienste): Ich könnte mir gut vorstellen, dass unseren Trägern mit dieser Ausnahmetatbestandregelung geholfen wäre. Allerdings müsste genau hingeschaut werden, wie dieser Ausnahmetatbestand zu definieren ist. Ich fände es nicht gut, wenn die Länder die Definition jedes einzelnen Ausnahmetatbestandes für sich beanspruchten, denn dann würden wir eine unnötige Bürokratie aufbauen. Ich denke, es wäre eine Option, Kriterien für diese Ausnahmetatbestände festzulegen.

Herr **Uwe Slüter** (BAK FSJ): Eine Bescheinigung wird von jedem Freiwilligen und jeder Freiwilligen als Nachweis benötigt, diesen Dienst geleistet zu haben. Ein Zeugnis hat durchaus berufsqualifizierende Merkmale oder berufsorientierende Aussagen, in denen auch eine Beurteilung der Person erfolgt. Dies muss im Einvernehmen zwischen Träger und Einsatzstelle geschehen, so wie es das Gesetz vorschreibt. Das ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Ich halte es für ausreichend, dass auf Antrag der Freiwilligen diese einen Rechtsanspruch auf ein qualifiziertes Zeugnis haben, so wie das Gesetz es vorsieht. Ich würde an dieser Stelle nur das Einvernehmen mit der Einsatzstelle streichen.

Dieses würde in der Realität natürlich eingeholt, aber wenn die Einsatzstelle auch nach dem Gesetz einbezogen werden muss, kann das unter Umständen zu Blockaden führen, wenn sich Träger und Einsatzstelle über die Formulierung des Zeugnisses nicht einig werden können. Von daher glaube ich, dass der Entwurf, so wie er vorliegt, ausreichend ist und auch für die Freiwilligen genügend Rechtssicherheit auf ein Zeugnis bietet.

Abg. **Thomas Dörflinger** (CDU/CSU): Die dritte Frage bezieht sich auf die Umsatzsteuerpflicht und geht an Frau Engler. Sie haben ja die drei Varianten dargestellt, die uns zur Verfügung stehen. Ich will jetzt auch nicht über die politische Realisierbarkeit von eins, zwei und drei philosophieren, sondern eine Anregung aufgreifen, die in verschiedenen Stellungnahmen bezüglich des § 1 und der Einordnung unter die Überschrift „Bürgerschaftliches Engagement“ oder „Jugendbildungsmaßnahme“ zum Ausdruck kam. Dazu möchte ich fragen, inwieweit bei der Version drei, der Umsetzung der EU-Richtlinie, es sozusagen konstitutiv ist, in diesem Gesetz die Einordnung des Jugendfreiwilligendienstes als eine Bildungsmaßnahme darzustellen und auch durch die finanzielle Verankerung im Kinder- und Jugendplan des Bundes abzusichern, um uns diese Option nicht zu verbauen.

Frau **Ulla Engler** (DPW): Ich will die Umsatzsteuerbefreiung in der EU-Richtlinie ganz kurz zitieren. Und zwar sind befreit, „die eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen Dienstleistungen“. Da stellt sich natürlich die Frage, ob dies das erfordert, was Sie gerade gesagt haben. Ursprünglich haben wir eigentlich gedacht, dass es vollkommen ausreicht, wenn man das FSJ unter diese Befreiung subsumiert. Wenn ich jetzt aber höre, was Sie sagen und was auch das BMFSFJ gesagt hat, dann erscheint mir das doch ganz vernünftig. Auf jeden Fall ist es eine Möglichkeit, auf Nummer sicher zu gehen und nicht im Endeffekt daran zu scheitern, die Umsatzsteuerbefreiung aus der EU-Richtlinie umzusetzen. Insofern scheint mir das mit dem Kinder- und Jugendplan dann schon vernünftig.

Abg. **Ingrid Fischbach** (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen zur Jugendbildungspolitik. Wir wollen mit der Novellierung den Charakter der Jugendfreiwilligendienste als Bildungsdienste und als Orte des informellen Lernens stärken. Herr Prof. Rauschenbach, wie bewerten Sie die Formulierung der Lernziele, die wir in § 3 Abs. 3 eingefügt haben? Kommen Sie dem entgegen? Zweite Frage. Die Jugendfreiwilligendienste sind uns auch als Formen des bürgerschaftlichen Engagements sowie der biografischen Orientierung des persönlichen und des sozialen Lernens ganz wichtig. Herr Slüter, finden Sie, dass der § 1 des Gesetzes diesem Anspruch gerecht wird?

Prof. Dr. **Thomas Rauschenbach** (DJI): Frau Fischbach, ich habe eingangs gesagt, dass § 3 Abs. 3 inhaltlich in die richtige Richtung geht, sowohl im Hinblick auf das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl als auch auf die Begriffe der sozialen, der kulturellen und der interkulturellen Kompetenz. Aus meiner Sicht wäre vielleicht noch die personale Kompetenz hinzuzufügen. Das sind alles richtige Konnotationen. Ich würde sie nur an anderer Stelle positionieren, weil sie in der Beschreibung der Jugendfreiwilligendienste etwas untergehen und eigentlich nicht den Kern des Bildungsgedankens sichtbar machen. Die Lernziele selbst finde ich in Ordnung. Es wäre auch ein Widerspruch in sich, wenn wir die nonformale Dimension aus den Freiwilligendiensten herausnehmen und sie auf das In-

formelle reduzieren wollten. Dann wäre es Alltagslernen in jeder Art und jeder Form und machte keinen eigenen Sinn mehr. Die Begründung würde eher schwächer, was die Bildungsseite des ganzen Projektes anbelangt.

Herr **Uwe Slüter** (BAK FSJ): Die freiwilligen Jahre, das freiwillige soziale und das freiwillige ökologische Jahr sind Bildungsmaßnahmen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. So ist es zumindest von uns in der Vergangenheit immer interpretiert worden. Mit der Umsetzung dieses Bildungsauftrags verorten die Träger die Jugendfreiwilligendienste im Netz zivilgesellschaftlichen Engagements. § 1 definiert jetzt die Fördervoraussetzungen und dort ausschließlich das bürgerschaftliche Engagement. Unser Vorschlag ist es, entweder zum Referentenentwurf zurückzukehren und zum bürgerschaftlichen Engagement frühestens in § 3 Aussagen zu machen oder die Verkoppelung des bürgerschaftlichen Engagements mit dem Bildungsjahr in § 1 als Fördervoraussetzung sicherzustellen. Dann wäre es zielführend und dann sicherte es auch die Bundeszentralität dieses Programms auf Zukunft hin.

Abg. **Josef Göppel** (CDU/CSU): Ich möchte eine Frage an Frau Marianne Schmidle und dann an Herrn Hinrich Goos stellen. Ich bin im Umweltbereich tätig und dort werden Einsatzstellen von Jugendlichen oftmals auch spontan gewählt, vor allem jetzt in Entwicklungsländern. Es ist zumindest eine größere Flexibilität erforderlich und mich würde interessieren, wie das Spannungsverhältnis zwischen einer größtmöglichen freien Wahl der Einsatzstellen und andererseits der Anerkennung und der Registrierung der Einsatzstellen richtig ausgelotet werden könnte, damit auch eine Vielfalt von Einsatzstellen gesichert werden kann.

Frau **Marianne Schmidle** (Katholische BAG für Freiwilligendienste): Wir sind natürlich immer dankbar, wenn Jugendliche mit „eigenen“ Einsatzstellen auf uns zukommen. Es bedeutet aber auch immer einen Aufwand, denn man muss schauen, ob die Einsatzstellen den Kriterien, den Anforderungen, den Qualitätsstandards der Träger entsprechen. Primär versuchen wir natürlich, die Jugendlichen für die Einsatzplätze zu interessieren, die wir bereits kennen und mit denen wir gute Erfahrungen gemacht haben. Gerade jetzt beim entwicklungspolitischen Freiwilligendienst wird sich das Programm auch ausweiten, da werden wir es mit neuen Einsatzstellen zu tun bekommen. Im Programm „weltwärts“ ist übrigens festgelegt, dass das Auswärtige Amt ein Auge darauf hat, ob die Einsatzstellen als Einsatzstellen in diesem Programm dienen können. Also, grundsätzlich versuchen wir, den Interessen der Jugendlichen nachzukommen. Das ist manchmal etwas aufwändig, weil das ganze Procedere der Prüfungen bewältigt werden muss, ob die Einsatzstelle den FSJ- oder jetzt den „weltwärts“-Anforderungen entspricht.

Herr **Hinrich Goos** (BAK FÖJ): Ich will da unterscheiden. Im Ausland ist das Angebot über die Regelfreiwilligendienste FÖJ nahezu marginal, das sind ca. 30 Plätze. Und die sind nicht über eine Initiative von Jugendlichen entstanden, wenn man einmal von Tansania absieht, wo ehemalige 14b-ler mit dafür gesorgt haben, dass dort FÖJ-Plätze entstanden sind. Es trifft wohl zu, was Jan Gildemeister eben gesagt hat, dass dieser Auslandsbereich völlig vernachlässigt worden ist und dort keine Impulse in Richtung FÖJ geschaffen wurden. Wir sind allerdings auch der Meinung, dass wir da als Träger FÖJ

eine große Verantwortung haben. Jugendliche können Anregungen an uns herantragen, aber wir haben bei allen Trägern, die Auslandsdienste anbieten, ein aufwändiges Prüfverfahren zur Sicherstellung einer fachlichen und persönlichen Betreuung, zur finanziellen Absicherung der Organisation vor Ort, zu zusätzlichen Kontakten zur Botschaft, zu Deutschen im Land usw., damit das auch reibungslos funktioniert. Dazu kommt natürlich die Vor- und Nachbetreuung im Inland. Auch für „weltwärts“ sehen wir das als absolut notwendig an. Wir sehen es nicht als vorrangige Aufgabe von Jugendlichen, mit guten Ideen zu kommen und zu sagen, hier machen wir jetzt eine neue Einsatzstelle auf. Ich spreche jetzt hauptsächlich für den evangelischen Bereich, der das mit begleitet. Es muss schon das Prüfverfahren der Träger erfolgen, teilweise sogar unter Beteiligung der Landesministerien. Diese Kompetenz haben wir. Wir greifen Anregungen von Jugendlichen gerne auf, aber es ist mit Sicherheit nicht so, dass ein Jugendlicher ein halbes Jahr vor Start kommen und sagen kann, ich will da hin, und da machen wir jetzt mal eine Einsatzstelle. Das funktioniert so nicht und das verantworten wir auch nicht.

Vorsitzende: Vielen Dank. Dann kommen wir zur Fragerunde der SPD-Fraktion.

Abg. **Sönke Rix** (SPD): Schönen Dank, Frau Vorsitzende. Auch schönen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen für die schriftlichen und auch hier gerade vorgetragenen Stellungnahmen. Viele Fragen sind dort und in der ersten Runde schon beantwortet worden. Fast alle Beteiligten fanden es sehr sinnvoll, das FÖJ und FSJ in einem Gesetz zusammenzufassen. Nur der Vertreter des FÖJ hat in seiner Stellungnahme nicht so viel Wert darauf gelegt, sich dazu zu äußern. Deshalb an Sie, Herr Goos, meine Frage: Wie beurteilen Sie, auch vor dem Hintergrund der positiven Rückmeldungen von den anderen, die Zusammenlegung von FSJ und FÖJ? Es ist wohl klar, sage ich mal, dass die Größeren nicht so viele Probleme damit haben.

Herr **Hinrich Goos** (BAK FÖJ): In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich mich schon dazu geäußert, wir schätzen allerdings auch unsere Kräfteverhältnisse realistisch ein. Die Zusammenlegung kann ganz klar dazu führen, dass die Aufmerksamkeit für diesen Dienst mit seiner gegenüber dem FSJ schon leicht unterschiedlichen Ausprägung abnimmt. Wir haben eben diesen hohen Partizipationsgrad, der, zugegeben, durch unsere geringe Größe leichter möglich ist. Das bedingt für das Lernen der Jugendlichen schon eine ganze Menge Fortschritt und Erfolg. Die Förderquote im FÖJ ist ja bekannterweise höher als im FSJ. Und wir sehen natürlich die Gefahr, auch wenn es das Gesetz jetzt so nicht ausdrückt, dass das auf einen Mittelwert angeglichen wird. Wir finden den FÖJ-Bereich gesellschaftlich besonders wichtig, gerade in dieser Zeit des Klimawandels usw., und dadurch würde dieser Bereich kleiner werden, einfach weil uns eine Kofinanzierung fehlt. Ich habe da immer so ein Schlagwort, die Natur zahlt keine Pflegesätze. Die kleinen Vereine und Organisationen sind teilweise so am Rande, dass jetzt schon ein Abbau von Einsatzplätzen erfolgt, und wenn eine Vermengung stattfindet und vielleicht die Förderung anders läuft, werden noch mehr ehemals ehrenamtlich geführte FÖJ-Einsatzplätze den Bach runtergehen. Für die Durchführung dieses Gesetzes ist nachher sowieso eine Förderanpassung maßgeblich. Seit mehr als fünf Jahren ist dieser Pauschbetrag geblieben. Sie wissen alle, was für Preissteigerungen wir gehabt haben, jetzt kommt noch die Mehrwertsteuer dazu, die jedenfalls im Verwaltungsbereich auch das FÖJ treffen wird. Und von daher ist es ein Rückschritt für uns, sozusagen aus dem Blick genommen zu werden. Sie wissen auch, dass der Unterschied in der

Länderzuständigkeit und der bundeszentralen Trägerschaft im FÖJ so nicht existiert. Und wenn die Länder uns unter ferner liefen sehen weil das vermengt wird, wird vielleicht auch nicht so leicht die Verpflichtung gesehen, dort viel zu tun. Diese Gefahr sehen wir und von daher wäre es nur gut, wenn auch Anpassungsklauseln geschaffen würden, z. B. bei den Sätzen in der Reichsversicherungsordnung, die für Praktikanten maßgeblich sind und wo wir jetzt gezwungen sind, diese jährlich steigenden Sätze voll zu sozialversichern. Das sind im schlimmsten Fall 550 Euro und das wird für kleine Träger richtig teuer. Und da müssen wir aufpassen, dass dem auch im Rahmen dieser Zusammenlegung Rechnung getragen wird.

Abg. **Caren Marks** (SPD): Meine Fragen beziehen sich auf die Flexibilisierungsregelungen, wie sie im Gesetzentwurf angedacht sind. Meine erste Frage möchte ich an Frau Diller-Murschall und Herrn Goos richten. Die Einrichtungen müssen für die Jugendlichen in ihrer Obhut den Bildungscharakter gewährleisten, tragen gerade unter dem Gesichtspunkt der Einarbeitung aber auch Verantwortung für die Kontinuität. Wie schätzen Sie die Mindestdauer von drei Monaten ein, gerade unter diesem Gesichtspunkt? Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Rauschenbach. Wie weit trägt Ihrer Ansicht nach die zeitliche Flexibilisierung den Bedürfnissen junger Menschen Rechnung, auch im Hinblick auf die 24 Monate und angesichts der Tatsache, dass es nach wie vor mehr Bewerber als Plätze gibt, aber auch im Hinblick auf die Kontinuität, den Lernprozess und die soziale Integration benachteiligter Jugendlicher?

Frau **Ilsa Diller-Murschall** (AWO Bundesverband): Herzlichen Dank, dass ich die Möglichkeit habe, auf diese Frage noch mal etwas genauer einzugehen. Ich denke, es ist wirklich ein ganz kritischer Punkt, wenn eine bestimmte Mindestdauer unterschritten wird. Wir haben für das FSJ den Anspruch, dass es ein Bildungsangebot ist, das in einer Gruppe mit einem entsprechenden Seminarangebot absolviert wird. Dann muss einfach die Chance bestehen, dass bestimmte Beziehungen hergestellt werden. Das hat auch seine Entsprechung auf der anderen Seite, bei den Menschen, die in den Einsatzstellen zu betreuen sind, seien es Kinder und Jugendliche oder auch ältere Menschen. Auch deren Interessen muss man verantwortlich mit in den Blick nehmen. Deshalb darf eine Mindestdauer da nicht unterschritten werden. Aufgrund unserer Erfahrungen aus anderen Bereichen gehen wir davon aus, dass ein halbes Jahr nicht unterschritten werden dürfte. Herr Prof. Rauschenbach hat es ja auch im Zusammenhang mit Praktika an Universitäten angesprochen. Für die Einsatzstellen kann ich mir offen gestanden auch kaum vorstellen, wie das rein praktisch funktionieren soll. Das wird möglicherweise so einen Drehtüreffekt geben, dass man gar nicht mehr so richtig nachhalten kann, an welcher Stelle welcher Jugendliche jetzt gerade seinen Dienst macht. Natürlich führt der Verwaltungsaufwand auch zu einem erhöhten finanziellen Aufwand. Und da das gesamte freiwillige soziale Jahr nicht so auskömmlich ausgestattet ist wie die Träger das bräuchten und wie wir es uns wünschen würden, können wir auch kein Interesse daran haben, dass gerade an dieser Stelle der Aufwand noch erhöht wird. Eine Einschränkung möchte ich allerdings machen, bezogen auf die Flexibilisierung nach oben, also auf 24 Monate. Da könnten wir uns bei einer verbesserten finanziellen Ausstattung sehr wohl auch einen positiven Lerneffekt für die Jugendlichen vorstellen, insbesondere für Jugendliche mit Migrationshintergrund, weil da ein viel höherer Betreuungsaufwand notwendig ist, um entsprechende Bildungsimpulse in Gang zu setzen.

Herr **Hinrich Goos** (BAK FÖJ): Also, zu dem FÖJ in Dreimonatsblocks. Vor dem Hintergrund, dass bei den jetzt angedachten Modellvorhaben sich nur zwei Träger bereit gefunden haben, dort mitzumachen, und das auch ausdrücklich nur ohne diesen schulischen Zwischenschub und vorrangig für junge Leute mit Migrationshintergrund und das auch hier in Berlin, ist das für uns als erklärte Ausnahme denkbar. Wenn Sie aber die allgemeinen Lernerfahrungen ansprechen, ist im Natur- und Umweltbereich natürlich ein Jahreszyklus noch mal von ganz besonderer Bedeutung. Die Abläufe in der Natur dauern genau diese 365 Tage, und weil die jungen Leute in der praktischen Arbeit ihr jeweiliges Tun darauf ausrichten, ist das Jahr eigentlich genau optimal, um jeden Punkt zu erleben. Ich bin nun in der praktischen Arbeit seit über 15 Jahren dabei und wage behaupten zu können, dass die Erfolgserlebnisse, die dann auch eine hohe Motivation ausmachen, eigentlich erst nach ungefähr einem halben Jahr einsetzen. Und das will ich den jungen Leuten eben gönnen können und das sollen sie aus diesem Jahr mitnehmen und das bringt die positive Rückerinnerung und das Weitermachen im bürgerschaftlichen Engagement. Eine Verlängerung ist natürlich möglich, aber nur dann, wenn es finanziell und pädagogisch begleitet werden kann, auf der Seite der Träger genauso wie auf der Seite der Einsatzstellen. Das ist im ökologischen Bereich nur marginal genutzt worden, obwohl das Angebot mit 18 Monaten auch jetzt schon besteht, und meistens nur als Übergang, als Stabübergabe vom ehemaligen Freiwilligen an den neuen Freiwilligen, wo es durchaus Sinn macht. Aber das sollte die Ausnahme bleiben. Insgesamt ermöglicht man damit auch, das müssten Sie sich immer vor Augen halten, mehr jungen Menschen die Chance, genau dieses Jahr erleben zu können. Und darauf sollte das Gesetz auch abzielen.

Prof. Dr. **Thomas Rauschenbach** (DJI): Ich kann an den letzten Punkt von Herrn Goos gut anschließen. In der Tat gibt es empirisch bislang keine Hinweise, dass die Unter- und die Obergrenzen in nennenswertem Umfang genutzt würden. Eine leichte Flexibilisierung würde ich in jedem Fall befürworten, aber ich glaube, aus Sicht der Jugendlichen sind Dreimonatsangebote kein dramatischer Anreizschub, es sei denn – und diesen Punkt betrachte ich als sehr ambivalent - dass es zu einem strategischen Mitnahmeeffekt bei Praktika wird. Also, in fünf Jahren könnte man unversehens feststellen, dass wir die Praktika der Hochschulen durch die Jugendfreiwilligendienste finanzieren. Die Jugendlichen müssen die Praktika machen und könnten sagen, wunderbar, suchen wir uns einen passenden Träger und dann haben wir gleichzeitig unser Praktikum gemacht, und die Bundesregierung hätte es bezahlt. Ich sage es zwar etwas überspitzt, aber ich glaube, es ist klar, was ich damit meine. Umgekehrt sollte das natürlich trotzdem nicht daran hindern, dass Jugendliche sich das, was sie gemacht haben, anschließend auch anrechnen lassen können. Aber es ist eine andere Reihenfolge. Auch im Hinblick auf die Länge bin ich etwas zögerlich, weil es auch nicht unter der Hand zu einer Berufersatzausbildung werden sollte. Was wirklich wichtig wäre, und das ist ja auch mit den neuen Programmen angedacht, sind modulartige Möglichkeiten für junge Menschen, die vielleicht auch relativ schwierige Lebensvoraussetzungen mitbringen und sich so ein Stück qualifizieren können. Aber es darf nicht unter der Hand dazu führen, dass es quasi eine Berufersatzausbildung ist, weil wir nicht genügend Ausbildungsplätze haben. Man sollte also auch hier zurückhaltend bleiben, zumal es meiner Kenntnis nach keinerlei Hinweise gibt, dass der Lerneffekt oberhalb einer Länge von zwölf Monaten noch signifikant steigen wird. An der unteren Grenze ist das sehr wohl zu beachten. So wie ich jetzt den Gesetzent-

wurf verstanden habe, sind die drei Monate ein Nachfragerecht auf Seiten der Jugendlichen. Wenn, dann müsste man es auf der Seite der Anbieter in den Mittelpunkt stellen, die beispielsweise ein Jahr an drei verschiedenen Einsatzstellen beim gleichen Träger anbieten könnten. Auf der Angebotseite ist es noch einmal etwas anderes, weil der Anbieter die Synthese und den inneren Zusammenhang herstellen kann. Aber ich würde es nicht als Nachfragerecht ausgestalten. Auch im letzten Punkt würde ich Herrn Goos sehr Recht geben. In Anbetracht der immer noch herrschenden Platzknappheit muss man auch unter dem Gesichtspunkt der Verteilungsgerechtigkeit darüber nachdenken, ob es sinnvoll ist, Einzelnen die zwei Jahre zu ermöglichen und anderen gar kein Angebot zu machen. Wenn es einen Platzüberhang gäbe, wäre das sicherlich weniger dramatisch zu sehen, aber diesen Punkt sollte man nicht ganz außer Acht lassen.

Abg. **Dieter Steinecke** (SPD): Wir haben viel darüber gehört, dass Jugendfreiwilligendienste mehr sind als eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements und dass der Bildungscharakter des Jugendfreiwilligendienstes sehr stark herausgearbeitet worden ist. In den Stellungnahmen wird aber sehr, sehr kritisch zu der Festlegung von individuellen Lernzielen Stellung bezogen. Ich würde das noch gern ein bisschen erläutert haben, denn das ist schon eine Gratwanderung zwischen Beliebigkeit und der Festlegung von Lernzielen. Natürlich kann man auch zufällig etwas lernen, aber sicherlich sind die Jahre so angelegt, dass ganz gezielt etwas vermittelt werden soll. Deshalb würde ich gerne noch einmal eine Erläuterung haben, wo da die Bedenken liegen, und ich würde gern Herrn Gildemeister und Herrn Slüter dazu hören.

Herr **Jan Gildemeister** (AGDF): Natürlich gibt es bei den Trägern eine Zielrichtung, wohin Lernprozesse gehen sollen. Bezogen auf den internationalen Bereich geht es beispielsweise um Verständigung und interkulturelles Lernen und es geht im Negativen darum, ein Helfersyndrom zu vermeiden. Es sollen also nicht die Freiwilligen zum Beispiel nach Afrika kommen und sagen, jetzt zeige ich den Leuten mal, wo es lang geht und was sie richtig machen sollen. Auf dieser Ebene gibt es natürlich Lernziele. Aber individuelle Lernziele, bezogen auf den Einzelnen, der da nach dem Abitur einen Freiwilligendienst antritt, genau bezogen auf die Stelle, bezogen auf das, was der Freiwillige biografisch mitbringt und wo er später vielleicht hin will - so funktioniert es nicht. Es ist auch hier mehrfach gesagt worden. Es sind in einem bestimmten Rahmen offene Lernprozesse mit verschiedenen Elementen, der Übernahme von Verantwortung, dem praktischen Tun, den wichtigen Begleitseminaren und dem, was dann bei den einzelnen jungen Leuten geschieht, wenn sie erstmalig ins Ausland gehen. Das lässt sich so nicht steuern, sondern da lassen sich im Grunde nur durch eine kontinuierliche Begleitung und verstärkt durch die Seminare Anstöße in die Richtung geben, die aufgrund der pädagogischen Konzepte der Träger und aufgrund der Erfahrung sinnvoll sind. Woran wir uns hauptsächlich stoßen, ist dieser Begriff „individuelle Lernziele“. Allgemeine Lernziele bezogen auf die einzelnen Dienste kann man gut definieren, auch bezogen auf beispielsweise ein kulturelles Jahr oder auf ein Jahr im Ausland, zumal die einzelnen Stellen und Länder auch jeweils einen spezifischen Charakter haben und es im Grunde absehbar ist, welche Art von Prozessen da entstehen können.

Herr **Uwe Slüter** (BAK FSJ): Wir wehren uns überhaupt nicht dagegen, Lernziele festzuschreiben. Wir begrüßen an diesem Gesetzentwurf sogar ausdrücklich, dass der Bildungsbegriff nicht auf die Semi-

nararbeit beschränkt bleibt, sondern auf das ganze freiwillige soziale Jahr geweitet wird. Wir haben Probleme mit der Vorabfestschreibung von individuellen Lernzielen, denen sich die Freiwilligen dann in ihrem Dienst in der Zielerreichung auch beugen müssen. Und deshalb ist unser Vorschlag, einfach das Wort „individuell“ an dieser Stelle zu streichen. Ansonsten sind wir eigentlich zufrieden damit, wie Bildungsarbeit, wie Lernzielerreichung hier in diesem Gesetzentwurf festgeschrieben werden.

Vorsitzende: Herzlichen Dank. Damit ist diese Fragerunde der SPD beendet und wir kommen zur Fragerunde der FDP-Fraktion.

Abg. **Sibylle Laurischk** (FDP): Herrn Gildemeister möchte ich fragen, ob Sie eine Konkurrenzsituation zwischen dem geplanten Programm „weltwärts“ und dem freiwilligen sozialen Jahr im Ausland sehen und welche Chancen das FSJ im Ausland zukünftig hat. Dazu gehört auch die Frage, warum ein eigenes Gesetz für das FSJ im Ausland notwendig sein soll, insbesondere was damit geregelt werden soll. Ebenfalls an Herrn Gildemeister geht die Frage, was Ihrer Auffassung nach aus der Evaluierung des FSJ ermittelt worden ist und keinen Eingang in dieses Gesetz gefunden hat. Den ersten Teil meiner Frage richte ich auch noch an Herrn Slüter.

Herr **Jan Gildemeister** (AGDF): Zum FSJ im Ausland hängen sich unsere wesentlichen Kritikpunkte zum einen an dem Thema Sozialversicherung auf, und zwar unter zweierlei Aspekten. Einerseits sind es die Kosten. Andererseits hat die Herstellung eines Arbeitnehmerstatus die Folge, dass beispielsweise die Vorbereitungsseminare erst direkt vor Ausreise oder direkt nach der Rückkehr stattfinden können, was pädagogisch einfach keinen Sinn macht. Das sind die wesentlichen Punkte. Beides zusammen hat auch die Folge, dass das FSJ im Ausland kaum genutzt wird, erst Recht nicht im außereuropäischen Rahmen. „Weltwärts“ hat nur den Fokus der entwicklungspolitischen Freiwilligendienste und insofern bleibt daneben ein ganzer Bereich, Osteuropa oder auch USA/Kanada, wo ein FSJ im Ausland weiterhin Sinn macht. Aber unsere Erfahrung ist, dass es bis auf diesen 14c-Bereich auch mit Bauchschmerzen kaum genutzt werden kann. Deshalb hat „weltwärts“ auch mit den anderen Regelungen im Bereich der sozialen Sicherung für uns ein Stück Pilotcharakter. Wir wollen schauen, inwieweit diese Regelungen sinnvoll sind, auch mit der Zielrichtung, ob sich daraus zusammen mit den entsprechenden Erfahrungen ein Gesetz für Jugendfreiwilligendienste im Ausland stricken lässt, weil der Bedarf aus unserer Sicht durch das FSJ im Ausland nicht gedeckt wird. An diesem Punkt hat die Evaluation im Grunde genau das ergeben, was ich eben grob dargestellt habe und bisher wurden die entsprechenden Fragen aus der Evaluation von der Bundesregierung oder vom Gesetzgeber noch nie aufgegriffen.

Herr **Uwe Slüter** (BAK FSJ): Das FSJ im außereuropäischen Ausland wird bisher eigentlich nur von jungen Männern genutzt, die ihren Zivildienstersatz nach § 14c machen. Das hängt mit den Förderkonditionen zusammen und auch mit der Sozialversicherungsfrage. Mit „weltwärts“ ist in meinen Augen dieses 14c-Programm, zumindest in Bezug auf Entwicklungsländer, tot. Auch die Förderkonditionen des § 14c sind nicht so, wie „weltwärts“ es jetzt in der Modellprojektphase anbietet. Von daher wird dieses Programm von den Trägern eingestellt werden und sie werden auf „weltwärts“ umsatteln, weil die Förderkonditionen besser sind. Das ist an dieser Stelle eine Abstimmung mit den Füßen. Das

FSJ im europäischen Kontext wird also nach wie vor in geringem Umfang so weiter durchgeführt werden und im außereuropäischen Ausland wird es im Bezug auf die Entwicklungsländer in meinen Augen ganz wegfallen. Das ist zum einen ganz eindeutig der besseren Förderstruktur geschuldet und zum anderen den nicht gesetzlich geregelten Rahmenbedingungen, die für viele Trägerorganisationen attraktiver sind. Wir warten jetzt einfach die Modellprojektphase „weltwärts“ ab und auch, welche Gesetzgebungsinitiativen sich aus der Modellprojektphase entwickeln. Aus unserer Sicht macht es Sinn, Freiwilligendienste im Ausland gesetzlich geregelt auch zukünftig anzubieten und wir regen an, dieses „weltwärts“-Programm nach den drei Jahren auszuwerten und dann auch in einen gesetzlichen Rahmen zu überführen.

Abg. **Sibylle Laurischk** (FDP): Ich habe noch eine Frage an Herrn Tobiassen. Welche Auswirkungen hat die finanzielle Ungleichbehandlung der verschiedenen Freiwilligendienste, insbesondere welche Chancen hat das FSJ im Ausland bei Einführung von „weltwärts“? Ist die besondere finanzielle Förderung von FSJ und FÖJ nach § 14c ZDG weiterhin zu rechtfertigen?

Herr **Peter Tobiassen** (Zentralstelle KDV): Die besondere Bevorzugung der zivildienstpflichtigen Freiwilligen durch die höhere Förderung ist ein Problem, da sie praktisch andere ausschalten. Sie haben 420 Euro im Rucksack und wenn jemand sich bewirbt, der nur die Bildungskosten mitbringt, ist er praktisch außen vor. Und das ist etwas, was eigentlich sofort abgestellt werden muss. Ich habe vorhin im Eingangsstatement die ganze Problematik, wann es angerechnet und wann es nicht angerechnet wird, schon angedeutet. Die Regeln, die insgesamt für Freiwilligendienste gelten, sollten auch für die Auslandsdienste gelten. Als ich es bearbeitet habe, war ich war völlig überrascht, dass die ganzen Fragen der Rentenversicherungsanrechnung bei dem „weltwärts“-Programm völlig außen vor sind. Ich dachte eigentlich, das ist in diesem Freiwilligendienstgesetz mit vorgesehen und konnte mir das nur so vorstellen, dass es jetzt einheitlich für alle Freiwilligendienste geregelt wird. Und so muss es auch geregelt werden. Alle müssen die gleichen Bedingungen vorfinden und der Bund muss auch für alle die gleiche Unterstützung geben. Und das gilt eben besonders für den Sozialversicherungsbereich, damit man nicht hinterher sagt, da bin ich ganz schön blöd gewesen, dass ich diesen Dienst gemacht habe. Wenn man jetzt 20 oder 30 Jahre weiter denkt und dann die Elterngeneration ihren Kindern sagen würde, ich habe das damals gemacht, tu das bloß nicht, das hat nur negative Folgen für die weitere Berufsbiografie - das wäre eine Katastrophe. Das wäre ein Bumerang, den man nicht wieder auffangen kann und von daher denke ich, dass man hier vernünftige Regelungen schaffen muss.

Vorsitzende: Vielen Dank. Dann schließen wir diese Fragerunde und die Fraktion DIE LINKE. hat als Nächste das Wort.

Abg. **Elke Reinke** (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Herrn Mones vom Landesjugendring Brandenburg und Herrn Schlüter von Grenzenlos e.V. Eine Neuregelung des Taschengeldes wird trotz Kritik vieler Akteure im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Halten Sie die Höhe des Taschengeldes für angemessen? Und wie beurteilen Sie die Tatsache, dass bei der Festlegung der maximalen Taschengeldhöhe nach wie vor zwischen Ost und West unterschieden wird?

Herr **Bernd Mones** (Landesjugendring Brandenburg): Die allgemeine Angemessenheit des Taschengeldes kann man natürlich so oder so bewerten. Wenn ich einen jungen Freiwilligen frage, dann ist es natürlich immer ein bisschen zu wenig, das ist klar. Deswegen ist es durchaus so, dass es eine Grundlage ist, eine Lebensgrundlage, wie die Freiwilligen insgesamt zurzeit ausgestattet sind. Angemessenheit, das kann man nicht so genau sagen. Es ist einigermaßen auskömmlich. Was in der Stellungnahme von uns kritisch gesehen wird, ist, dass die Anlehnung an die Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung dazu führt, dass es in dieser Frage eine Ungleichbehandlung zwischen Ost und West gibt. Das halten wir in diesen Zeiten für weder vermittel- noch nachvollziehbar für die jungen Freiwilligen. Da müsste eine andere Grundlage ins Gesetz geschrieben werden, die diese Ungleichheit schlicht abschafft. Das ist in der Form nicht tragbar.

Herr **Sebastian Schlüter** (Grenzenlos): Meine Position geht in eine sehr ähnliche Richtung. Also zum einen ist der jetzt existierende Unterschied aufgrund der Bemessungsgrundlage natürlich überhaupt gar keinem Freiwilligen vermittelbar. Dass das zu einem Unterschied in Ost und West führt, ist eine sehr negative Auswirkung. Außerdem sollte auch eine einheitliche Untergrenze für die Auszahlung des Taschengeldes festgelegt sein, denn ich bin mir nicht ganz sicher, ob die Taschengeldregelung derzeit wirklich für alle Dienste ausreichend ist. Es ist einem Freiwilligen auch überhaupt nicht verständlich zu machen, warum sein Kollege, wenn er aus einem anderen Trägerbereich kommt, aus dem Westen, wesentlich mehr verdient als sein Arbeitskollege aus dem Osten.

Abg. **Elke Reinke** (DIE LINKE.): Meine nächste Frage geht an Herrn Tobiassen und an Herrn Mones. Wie schätzen Sie die Gefahr ein, dass durch eine unkoordinierte Ausweitung der Jugendfreiwilligendienste eine neue „Generation Schnupperpraktikum“ unter dem Banner der Jugendfreiwilligendienste entsteht?

Herr **Peter Tobiassen** (Zentralstelle KDV): Ich glaube, dass es bei den Angeboten nicht zu einer neuen Generation kommt, sondern dass die Bedingungen, warum es zu einer „Generation Praktikum“ oder „Generation Schnupperdienste“ kommt, mit anderen Fragen wie Ausbildungsmarkt, Arbeitsmarkt usw. zusammenhängen. Das hat nichts damit zu tun, dass es Angebote gibt. Und ich finde es auch außerordentlich wichtig, dass diese Angebote vielfältig sind, auch unterschiedlich zeitlich geregelt. Das sollte man fördern und ausweiten. Je mehr Möglichkeiten man für Engagement hat, umso eher ist man auch bereit, sich zu engagieren.

Herr **Bernd Mones** (Landesjugendring Brandenburg): Es ist auch in der Stellungnahme schon wiedergegeben, dass eine Flexibilisierung nach unten, drei Monate, es viel stärker in die Nähe von Praktika rückt. Damit ist aber eine an Lernzielen orientierte Bildungsarbeit kaum zu realisieren. Und es ist schon ein Problem, dass dann eine Ähnlichkeit zu „Schnupperpraktika“ entsteht, die man möglicherweise für praktische Tätigkeiten des Kennenlernens nutzen kann. Aber für eine fundierte Bildungsarbeit sind drei Monate einfach nicht tragbar. Insofern wird die Nähe zu Praktika viel, viel stärker und die Möglichkeit, dass Einrichtungen sich zu relativ günstigen Konditionen Leute ranholen, wird ebenfalls stärker. Das wird sicher von den Trägern im freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr nicht unterstützt werden, aber es gibt durchaus Grenzbereiche, wo Gefährdungen stärker ermöglicht werden.

Vorsitzende: Gut, dann schließen wir diese Fragerunde ab und nun ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dran.

Abg. **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende und herzlichen Dank auch an die Sachverständigen. Unsere Position zum Ausbau der Freiwilligendienste und der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes haben wir in unserem Antrag deutlich gemacht. Ich würde sehr gerne die erste Frage an Herrn Goos richten. Es ist ja so, dass die Jugendfreiwilligendienste durch diesen Gesetzentwurf aus dem KJP herausgelöst werden. Halten Sie diesen Schritt für sinnvoll, für erforderlich oder sogar für kontraproduktiv? Mir leuchtet es erstmal nicht ein, dass die Klarheit des KJP als Bezugspunkt aufgegeben wird, weil dadurch bisher auch der jugend- und bildungspolitische Charakter und all die damit verknüpften pädagogischen Ziele konstituiert wurden. Befürchten Sie in Verbindung mit der Formulierung in § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs dadurch einen Qualitätsverlust und worin könnte dieser bestehen?

Herr **Hinrich Goos** (BAK FÖJ): Zur Frage nach dem KJP sind wir der Meinung, dass da kein Schnellschuss geschehen soll, und die Diskussionsbemerkungen heute in der Fragerunde haben das ja schon deutlich gemacht. Wenn für die EU-Richtlinie Voraussetzung gerade die Anbindung an den KJP ist, dann ist das schon fast wieder obsolet, denn dann werden wir uns danach richten müssen, wenn wir darüber auch die Steuerbefreiung hinbekommen wollen. Der KJP ist ein guter Rahmen gewesen. Er ist ein guter Rahmen insbesondere in der Zeit gewesen, wo wir noch nicht die Pauschale hatten, sondern wo die Anpassungen im jährlichen Rhythmus über den KJP auch den Freiwilligendiensten zugute gekommen sind. Beispielsweise ist die Bezahlung der pädagogischen Betreuung jetzt seit Jahren eingefroren. Auch hat der KJP einen allgemeinen Rahmen gegeben, um sich auszutauschen. Im KJP sind programmspezifische und programmübergreifende Arbeitsgruppen eigentlich festgeschrieben. Die funktionieren seit einigen Jahren in dem Bereich FÖJ/FSJ nicht mehr. Dort hätte man die ganze Diskussion führen können, die wir jetzt auch ein Stück weit hier führen. Wenn also eine Herauslösung aus dem KJP notwendig würde, dann müssten gute Rahmenbedingungen ähnlich wie im KJP an die Seite gestellt werden, und ich verweise auch auf eine Gefahr. Wenn alles aus dem Haushaltstitel für die Jugendfreiwilligendienste, die generationsübergreifenden Freiwilligendienste und dann vielleicht auch noch für das Ehrenamt gefördert wird, besteht die Gefahr darin, dass irgendwann eine gegenseitige Deckungsfähigkeit hergestellt wird und dann die Ehrenamtsförderung, weil sie günstiger zu fördern ist, eher den Zuschlag bekommt als die Jugendfreiwilligendienste wie wir sie jetzt kennen und von der Qualität her alle befürworten. Also, diese Gefahr ist da und dafür müssen entsprechende Regelungen getroffen werden, damit diese Negativwirkungen nicht eintreten. Den zweiten Teil der Frage habe ich mir jetzt nicht so genau aufschreiben können.

Abg. **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Inwieweit führt das in der Kombination mit der Definition in § 3 Abs. 3 auch möglicherweise zu einem Qualitätsverlust?

Herr **Hinrich Goos** (BAK FÖJ): Wenn es um die Problematik der individuellen Lernziele geht, schließe ich mich allen Vorrednern an; es hat keiner etwas anderes gesagt. Individuell muss gestrichen wer-

den. Denn wenn es ernst genommen würde, müsste man die Lernziele vor Eintritt zunächst mit den Jugendlichen diskutieren und festlegen und dann müsste man sie sehr individuell verfolgen und umsetzen. Das heißt, auch in den Seminaren und in zusätzlichen Besuchen bei den Einsatzstellen, wofür die Mittel nach den derzeitigen finanziellen Ausstattungen überhaupt nicht vorhanden sind. Und dann muss man auch quasi eine Abschlussprüfung individuell für jeden Einzelnen machen, und das ist in meinen Augen schlicht und einfach nicht möglich. Wenn man so was hineinschreibt, dann lügt man sich mit den derzeitigen Förderkonditionen in die Tasche.

Abg. **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): An Herrn Schlüter habe ich noch die Frage, wie Sie aus der Sicht engagementbereiter Jugendlicher die Auswirkungen des Gesetzentwurfes ausschließlich auf FÖJ und FSJ beurteilen, was die Transparenz angeht. Zur Problematik der besseren Anerkennung dieser Freiwilligendienstarbeit möchte ich fragen, ob Sie die Auffassung von Herrn Slüter bezüglich einer qualifizierten Bescheinigung und eines Zeugnisses so teilen. Wie bewerten Sie das aus der Sicht junger Ehemaliger?

Herr **Sebastian Schlüter** (Grenzenlos): Die Ausweitung ausschließlich auf FSJ/FÖJ habe ich vorhin bei meinem Statement ausgeführt. Es ist natürlich ein bisschen unverständlich, dass die Auslandsdienste wiederum so stiefmütterlich behandelt und in dem Gesetzentwurf überhaupt nicht in ausreichendem Maße erwähnt werden. An den relevanten Stellen, wo die Kritik auch bekannt ist, wird gar nicht gedreht, Stichwort Sozialversicherung. Zur Anerkennung durch ein Zeugnis oder eine Beurteilung teile ich die Auffassung von Herrn Slüter nicht ganz. Ich bin schon der Meinung, dass das Recht für jeden Freiwilligen festgeschrieben sein muss, aber so ein Zeugnis oder eine Beurteilung sollte durch den Träger in Zusammenarbeit mit der Einsatzstelle nicht nur auf Verlangen des Freiwilligen ausgestellt werden, sondern es sollte auch so ausgestellt werden können.

Vorsitzende: Vielen Dank, dann schließen wir diese Runde und kommen zur zweiten Fragerunde. Die SPD beginnt.

Abg. **Sönke Rix** (SPD): Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Rauschenbach zu den individuellen Lernzielen. Worin sehen Sie den persönlichen Gewinn für junge Menschen, die einen Jugendfreiwilligendienst absolvieren?

Prof. Dr. **Thomas Rauschenbach** (DJI): Noch einmal, was die Lernziele anbelangt. Wir müssen uns klarmachen, der wesentliche und entscheidende Unterschied gegenüber allem, was Jugendliche bis zu diesem Zeitpunkt in ihrem Leben getan haben, ist, dass sie gewissermaßen ein Lernen im Vollzug machen. Wir haben Schule als Lernen auf Zukunft hin, es ist ein Üben, eine Trainingssituation. Die jungen Menschen haben meistens in dieser Situation das erste Mal in ihrem Leben eine konkrete Verantwortungsübernahme. Sie müssen für eine Sache, eine Aufgabe, für andere Menschen da sein. Darin liegt zunächst einmal der ganz wesentliche, individuelle Lerneffekt. Ob man das im Sinne einer Zielvereinbarung vorher verabreden kann - meine Vorredner haben es immer wieder gesagt - das wird problematisch, weil man dann Teile ganz genau festlegt. Trotzdem, finde ich, sind die Träger und die Einsatzstellen gefordert, sich darüber Gedanken zu machen, welche Dimensionen in ihrer jeweiligen

Einsatzstelle drin sind. Da gibt es formalisierbare Anteile. Ich glaube, Herr Goos hatte vorhin gesagt, es sind die Seminartage, und es sind auch im Arbeitsfeld selbst ganz bestimmte Aufgaben, bis hin zum praktischen Lernen einiger Dinge. So hat man früher immer gesagt, bei der Bundeswehr kann man den Führerschein machen – es können einzelne, ganz konkrete Dinge sein und darüber sollte man sich vorher Gedanken machen. Man kann nicht als Zielvereinbarung festschreiben, es muss jemand dreimal jemanden gepflegt haben, das funktioniert sicherlich nicht. Aber man muss sich Gedanken machen, in welchen Dimensionen in den jeweiligen Einsatzgebieten die Chance besteht. Insofern kann ich mich Ihnen nur anschließen. Ich finde, das müsste nachher der Gehalt des Zeugnisses sein. Ich denke nicht an ein Zeugnis analog zum Beruf oder zu einer Tätigkeit, die ich zwei Jahre geleistet habe. Ich denke mir eigentlich eher, wir müssen eine Form zwischen einem Schulzeugnis und einem Arbeitszeugnis finden. Ein Zwischenweg, der dokumentiert, um welche Dimensionen es in dem inhaltlichen Lernbereich jeweils geht. Das müsste man möglicherweise auch erstmal erproben.

Abg. **Ute Kumpf** (SPD): Ich möchte eine Zielgruppe ansprechen, die mir besonders am Herzen liegt, und zwar die Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Wir hatten uns im Sommer beim Integrationsgipfel darauf verpflichtet, bei sämtlichen jetzt eingeleiteten Maßnahmen auf Bundesebene diesen Aspekt mit zu berücksichtigen. Jugendliche mit Migrationshintergrund sind nicht unbedingt alle benachteiligt, das möchte ich schon mal differenzieren. Uns ist wichtig, dass auch in diesem Gesetz dieser Zielgruppe Rechnung getragen wird. Hier sind die Zugänge oft auch anders, die Jugendlichen kommen nicht unbedingt über die Caritas oder die Diakonie oder die herkömmlichen Träger. Die Frage richtet sich an Professor Rauschenbach und auch an Herrn Gildemeister. Wie können verstärkt auch solche Jugendliche zu den Freiwilligendiensten motiviert werden, wie können Zugänge geöffnet werden und was muss aus Ihrer Sicht bei diesem Gesetz auch an strukturellen Veränderungen beachtet werden?

Prof. Dr. **Thomas Rauschenbach** (DJI): Man muss in der Sache zwei Dimensionen beachten. Das eine ist die inhaltliche Seite der Tätigkeit. Es müssen Anreize geschaffen werden, um die Jugendlichen immer bei dem abzuholen, was sie interessiert. Das ist ganz einfach. Man kann aus der Tradition des FSJ wunderbar beobachten, dass das besonders mittelschichtorientierte Mädchen angezogen hat. Wir haben nur zwei Bereiche, wo mehr Männer als Frauen engagiert sind. Das betrifft zum einen den Sport, weil sie dort für sich höhere Anschlussstellen haben und dort gibt es auch sofort höhere Anteile im Hinblick auf den Hauptschulabschluss. In gleicher Weise würde ich auch bei der Migration fragen, was sind die Punkte, die von der inhaltlichen Seite am ehesten interessant sind. Zum zweiten muss man in der Tat nach dem schauen, was hier sozusagen als Tandemmodell angedacht wird, ob man also Trägerstrukturen hinbekommt, in denen ein etablierter freier Träger mit einem Migrationsträger oder auch einem lokalen Verein gemeinsam entsprechende Angebote macht, so dass hier für junge Menschen ein Stück Identitätschance entsteht, dass sie nicht das Gefühl haben, sie gehen irgendwohin, wo sie gar nicht anschlussfähig sind. Das scheinen mir die zwei entscheidenden Punkte zu sein, mit denen man diesen Anteil etwas erhöhen könnte.

Herr **Jan Gildemeister** (AGDF): Eine Vorbemerkung zu Benachteiligten oder besonderen Zielgruppen: Es muss ein Freiwilligendienst bleiben. Es kann also nicht sein, dass die Leute dazu gedrängt

werden, einen Freiwilligendienst zu machen. Das Zweite ist, ich weiß nicht, was man da in einem Gesetz konkret regeln kann. Das, was Herr Rauschenbach zu Recht beschrieben hat, ist relativ schwer in ein Gesetz zu fassen. Bezogen auf unsere Auslandsträger kann ich zum einen sagen, wir haben bei unseren Bemühungen, mit bestimmten Zielgruppen gezielt zusammenzuarbeiten, auch sehr positive Erfahrungen gemacht. Gerade wenn Jugendliche mit Migrationshintergrund in ein bestimmtes Land gehen und dort erstmalig als Deutsche wahrgenommen werden, ist das natürlich eine sehr besondere Erfahrung, die sie auch prägt. Ich glaube auch, dass das Hörensagen die beste Reklame für Freiwilligendienste ist, das ist auch eine der Erfahrungen der Evaluation. Wenn es uns gelingt, diese Zielgruppe gezielt durch Tandemlösungen, wie ich es in meiner Stellungnahme genannt habe, durch gezielte Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen oder anderen stärker in den Blick zu nehmen, dann gewinnt es eine Eigendynamik. Vielleicht nur eine ganz kurze Anekdote aus dem Bereich der christlich-islamischen Friedensarbeit. Gerade bei jugendlichen Moslems ist soziales Engagement eigentlich sehr hoch angesehen und diesen Aspekt könnte man auch verstärkt aufgreifen und nutzen, um entsprechendes Engagement von jungen Leuten auch möglicherweise in einem freiwilligen sozialen Jahr stärker zum Tragen zu bringen. Aber wie gesagt, das lässt sich im Gesetz relativ schwer fassen. Hier sind die Träger aufgefordert, natürlich mit gezielter finanzieller Unterstützung des Bundes, in dem Feld einfach noch mehr zu machen.

Abg. **Ute Kumpf** (SPD): Nur eine Nachfrage: Es ist klar, dass man das nicht vorschreiben kann. Aber wäre nicht dadurch geholfen, in der Präambel deutlich zu machen, dass man auch an solche neuen Trägerstrukturen denkt? Mein Eindruck ist, dass der Zugang manchmal schwer ist, wenn die traditionellen Träger hier auf dem Markt erscheinen und deshalb diese Gruppen nicht erreichen. Die Frage richtet sich an Herrn Gildemeister.

Herr **Jan Gildemeister** (AGDF): Soweit ich weiß, kommt eine Zulassung von Trägern aus dem Bereich der Landesministerien. Damit die Länder das gezielt fördern, hilft es wenig, das in die Präambel zu schreiben. Man muss sich eher gemeinsam mit den Trägern und dem BAK FSJ und den anderen Trägerzusammenschlüssen überlegen, wie man dieses Ziel erreicht. Man kann es vielleicht in Förderzielbestimmungen oder ähnliches hineinschreiben, aber nicht in ein Gesetz.

Abg. **Angelika Graf** (SPD): Ich möchte noch einmal auf die Höchstdauer von 24 Monaten im Rahmen der zeitlichen Flexibilisierung zurückkommen. Herr Professor Rauschenbach hat bereits gesagt, mehr junge Menschen sollten dieses Jahr erleben können. Diese 24 Monate sind also im Endeffekt etwas, das für Ziel der ganzen Sache eher kontraproduktiv ist. Nun gibt es sicherlich die eine oder andere Situation, wo so etwas sinnvoll ist. An welche Bedingungen, insbesondere im Bildungsbereich, sollte man denn so etwas koppeln? Der Bildungsauftrag ist ja ein ganz wichtiger Hintergrund der freiwilligen sozialen und ökologischen Dienste. Woran kann man das koppeln und wie schafft man es, nur den Bildungsauftrag als das wichtige Kriterium herauszustellen? Diese Frage geht an Professor Rauschenbach. Dann habe ich noch eine zweite Frage. Wie bekommen wir abgesehen von dem bereits diskutierten Zeugnis eine Verbesserung der Anerkennungskultur hin? Gibt es da nicht noch andere Möglichkeiten? Diese Frage geht an Professor Rauschenbach und an Frau Schmidle.

Prof. Dr. **Thomas Rauschenbach** (DJI): Man muss sich noch einmal klar machen, dass Freiwilligendienste Formen der freiwilligen Selbstverpflichtung sind. Ein junger Mensch entscheidet sich, und dann geht er selber in die Pflicht. Insofern wäre für mich auch die Frage der Dauer letztendlich von seiner eigenen Entscheidung abhängig. Empirisch gibt es allerdings keine Hinweise, dass die 24-Monatsdienste oder auch die 18-Monatsdienste zu einem Massenphänomen würden. Ich hatte vorhin gesagt, ich würde allerdings darüber nachdenken, ob man sie nicht zunächst einmal an bestimmte Ausnahmetatbestände koppelt. Mir würde insofern die Inland/Auslandskombination einfallen oder auch ein Trägerwechsel, wenn jemand in zwei Bereichen Erfahrungen sammeln möchte. Man müsste auch über andere Tatbestände nachdenken, aber ich würde es nicht zur Regel machen, weil es im Hinblick auf die Knappheitsgesichtspunkte sonst nicht sonderlich weiter führt. Zur Verbesserung der Anerkennungskultur möchte ich noch einmal den bereits von Frau Kumpf erwähnten Aspekt der Migranten aufgreifen. Aus meiner Sicht fehlt eine Form von öffentlicher Selbstverständlichkeit im Hinblick auf die Freiwilligendienste. Wir haben eine knapp 20-jährige Geschichte, in der wir die Freiwilligendienste öffentlich diskutieren. Erst seit Anfang der 90er Jahre wurden dazu Studien vorgelegt. Das ist alles nicht sehr lange. Aber es sind natürlich immer noch über lange Zeit hinweg mengenmäßig Nischendienste gewesen. Erst mit dem Rückgang des Zivildienstes gewinnt es relativ gemessen an Bedeutung. Ich würde mir schon vorstellen, dass es auch an den Schulen anders zum Gegenstand gemacht werden müsste. Das wäre für mich der Beginn einer Anerkennungskultur, gerade bei Migrantenfamilien. Ich glaube, es ist überhaupt kein Horizont da. Außerdem gibt es einen hohen Druck in diesen Familien, zu sagen, meine Kinder müssen rasch eine Ausbildung machen und ihren Lebensunterhalt sichern. Das sollte man nicht unterschätzen. Die Freiheitsgrade der Mittelschicht, die sagt, na ja, das bekommen wir ökonomisch schon irgendwie hin, sind möglicherweise in diesen Familien einfach nicht da. Man kann es sich nicht leisten, einfach mal ein Jahr Pause zu machen. Umso wichtiger ist es, zu zeigen, dass dieses Jahr ein Gewinn ist und kein Verlust. Diese Form der Anerkennungskultur scheint mir effektvoller zu sein, als im Nachhinein lediglich Zertifikate auszustellen.

Frau **Marianne Schmidle** (Katholische BAG für Freiwilligendienste): Bei mir steht der Begriff „Anerkennungskultur“ in engem Zusammenhang mit Bildung in Freiwilligendiensten. Erstens wird die Ableistung von Freiwilligendiensten dadurch anerkannt, dass sie vermünftig begleitet werden und dass ihnen während des Freiwilligendienstes gute Angebote gemacht werden. Ich könnte mir gut vorstellen, dass im Anschluss an einen Freiwilligendienst eine Anerkennung in der Form von Bildungsgutscheinen stattfinden könnte, die die Freiwilligen je nach Bildungsniveau bei Hochschulen, Fachhochschulen oder Volkshochschulen einlösen können. Ich denke, das wäre für alle TeilnehmerInnengruppen attraktiv, sowohl für bildungsnahe als auch für bildungsferne Gruppen, und hätte einen zusätzlichen Effekt auf Freiwilligendienste. Der BAK FSJ hat einen einheitlichen Ausweis auf den Markt gebracht, der auch bundesweit und trägerübergreifend genutzt wird. Insofern wäre zu prüfen, wie dies an Vergünstigungen gekoppelt werden könnte.

Vorsitzende: Vielen Dank, dann schließen wir diese Fragerunde und kommen noch einmal zur CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Thomas Dörflinger** (CDU/CSU): Ich konzentriere mich zunächst auf den bereits angesprochenen Bereich der generellen Öffnung auf 24 Monate. Ich reflektiere noch einmal, was vorhin schon zum Dienst im Ausland gesagt wurde, und stelle die Frage an Herrn Slüter und an Herrn Gildemeister, inwieweit uns die generelle Verlängerung auf 24 Monate beispielsweise entsendungsrechtlich die Probleme beim Auslandsdienst eher größer als kleiner macht, was in der Konsequenz eher für die von Herrn Rauschenbach bevorzugte Ausnahmeklausel spricht.

Herr **Uwe Slüter** (BAK FSJ): Zur Verlängerung der Dauer der Dienste im Ausland auf 24 Monate kann ich nur in der Theorie und nicht aus der Praxis sprechen. Soweit ich informiert bin, ist die Bundesregierung im Augenblick dabei, Hindernisse aus dem Weg zu räumen, damit die Verlängerung des FSJ über zwölf Monate hinaus zumindest ab dem 1. Januar 2009 möglich ist und arbeitsrechtlich zumindest im europäischen Kontext keinerlei Hindernisse bestehen, ich glaube aber, auch über den europäischen Kontext hinaus. Von daher hat die Bundesregierung dort selbst die Initiative ergriffen und ermöglicht eine Verlängerung des Auslandsdienstes auf bis zu 24 Monate. Inwieweit die Ableistung so eines Dienstes in der Regel dann Sinn macht, ist noch einmal eine andere Frage. Ich würde sagen, zumindest im Inland sollte es die Ausnahme bleiben und nur in Verbindung mit der zusätzlichen Gestaltung als Bildungsjahr kann in meinen Augen die Arbeitsmarktneutralität an dieser Stelle gewährleistet bleiben. Auch insofern unterstützen wir den Regierungsentwurf nachdrücklich.

Herr **Jan Gildemeister** (AGDF): Die bisherige Begrenzung auf zwölf Monate resultiert aus europäischem Recht und aus der Sozialversicherung. Die Sozialversicherung verläuft analog zu der von ArbeitnehmerInnen. Nach dem Entsendegesetz darf innerhalb der Europäischen Union eine Entsendung nur für zwölf Monate erfolgen. Mit der Umsetzung einer veränderten Verordnung ist auch eine 24-monatige Entsendung möglich. Durch die Änderung des EU-Rechts und die entsprechende Umsetzung in Deutschland wird das FSJ dann auch im Ausland für 24 Monate ermöglicht. Zur inhaltlichen Seite gibt es Erfahrungen, dass gerade die Entsendung von jungen Menschen in Entwicklungsländer – Stichwort „weltwärts“ – mit einem erheblichen Anpassungsprozess im kulturellen und sprachlichen Bereich verbunden ist, so dass dort ein längerer Dienst grundsätzlich auch eher sinnvoll ist. Man muss auch sehen, dass es für die dortigen Projekte sehr viel mehr Nutzen bringt, wenn die jungen Menschen länger bleiben. Dennoch ist es so, dass die Zweijahresdienste auch dort eher die Ausnahme sind, was auch daran liegt, dass die jungen Menschen das teilweise aus biografischen Gründen nicht machen wollen. Aus unserer Sicht ist es deshalb ausreichend, wenn es diese Möglichkeit gibt, sie muss aber nicht die Regel sein. Erfahrungen zeigen, dass 18 Monate in Entwicklungsländern in der Regel eine gute Größenordnung sind. Ich kenne aber auch andere Träger, die gerne 24 Monate wollen. Aber in der Praxis finden wir nicht immer Jugendliche, die sich darauf einlassen.

Vorsitzende: Dann schließen wir diese Fragerunde und die FDP ist noch einmal dran.

Abg. **Sibylle Laurischk** (FDP): Ich habe noch eine Frage an Herrn Tobiassen. Ich möchte Sie bitten, praxisnah zu schildern, wie insbesondere im Sport jungen Männern nahegelegt wird, einen Kriegsdienstverweigerungsantrag zu stellen, um ein höher gefördertes FSJ nach § 14c ZDG abzuleisten. Wie sollte man damit in der Zukunft umgehen?

Herr **Peter Tobiassen** (Zentralstelle KDV): Herr Rauschenbach hat vorhin festgestellt, dass im Bereich des Sports überwiegend Männer eingesetzt sind. Das hängt damit zusammen, dass offensichtlich das freiwillige Jahr im Sport auch mit der Zivildienstfinanzierung läuft und dadurch nur Männer in Frage kommen. Bei uns rufen junge Männer und sagen: „Ich will ein FSJ im Sport machen. Die haben uns gesagt, ich muss dazu den Kriegsdienst verweigern. Wie geht das denn?“ Die jungen Männer kommen also von ihrer Einstellung her oftmals überhaupt nicht darauf, das zu tun. Sie müssen aber den Kriegsdienst verweigern, um die Förderung der Stelle für ein freiwilliges Jahr zu ermöglichen. Da wird es also sozusagen absurd. Man verknüpft die Einstellungsbedingungen im freiwilligen sozialen Jahr, wo jemand sich im Sport engagieren will, mit der Kriegsdienstverweigerung, um das Geld zu bekommen. Für den einzelnen Betroffenen ist daran natürlich günstig, dass er auf diese Weise auch die Dienstpflicht ableistet. Aber es gibt auch andere, die gerne auch noch zur Bundeswehr gehen würden. Die müssen hinterher die Kriegsdienstverweigerung wieder loswerden, um den Grundwehrdienst leisten zu können. Es gibt also durch diese etwas verquaste Regelung aus § 14c Zivildienstgesetz ziemlich viele Schwierigkeiten. Der § 14c ist wirklich ein großes Problem und wir meinen, dass zumindest diese Förderung grundsätzlich gestrichen werden muss und dass insbesondere in diesem Freiwilligendienstgesetz nicht die Förderung über den Zivildienst als Regelförderung festgeschrieben werden sollte. Da ginge man an dieser Stelle einen Schritt in die falsche Richtung. Man sollte § 14c so umstrukturieren, dass man nicht noch zusätzlich Wehrdienst oder Zivildienst leisten muss, wenn man ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr gemacht hat. Denn dort haben die jungen Menschen das geforderte Engagement gegenüber der Gesellschaft erbracht und damit muss es dann auch gut sein.

Abg. **Sibylle Laurischk** (FDP): Ich habe eine weitere Frage an Herrn Slüter und auch an Herrn Schlüter. Sehen Sie in diesem Gesetz die Möglichkeit, zukünftig gegebenenfalls andere, bisher unregelte Jugendfreiwilligendienste aufzunehmen? Wäre die theoretische Möglichkeit, unter Bewahrung der Eigenständigkeit dieser Dienste einen gemeinsamen gesetzlichen Qualitätsrahmen für Jugendfreiwilligendienste zu schaffen, in der Zukunft erstrebenswert?

Herr **Uwe Slüter** (BAK FSJ): So wie ich den Gesetzentwurf interpretiere, soll nicht nur versucht werden, das FSJ und FÖJ-Gesetz unter ein Dach zu bekommen. Mit den Flexibilisierungen, die die Bundesregierung in den Entwurf geschrieben hat, wird durchaus der Rahmen dieses Gesetzes geweitet. Ich gehe davon aus, dass zumindest theoretisch alle Träger, die ganztägige Freiwilligendienste für junge Menschen mit einer Dauer von sechs bis 24 Monaten anbieten, unter das Dach dieses Gesetzes schlüpfen können, solange sie Freiwilligendienste mit der begleitenden Bildungsarbeit und dem Lehren in Tätigkeit als konstitutiv für ihren Dienst ansehen. Das ist zumindest theoretisch für den Dienst „weltwärts“ genauso gegeben wie für die unregelten Freiwilligendienste. Ich glaube, die Träger, die unregelte Freiwilligendienste anbieten, haben deutlich gemacht, dass nicht die begleitende Bildungsarbeit das Problemfeld ist, sondern dass die Kosten für die Sozialversicherung im Ausland es unmöglich machen, dass Träger an dieser Stelle unter das Dach eines einheitlichen Gesetzes schlüpfen. Ich möchte noch abschließend ein Wort dazu sagen, weil in den Fragen häufig angedeutet wird, dass in nächster Zeit weitere Feinjustierungen möglich sein können, wenn noch Initiativen aus ande-

ren Ministerien kommen. Eigentlich, und das ist mein nachdrücklicher Wunsch, brauchen die Träger jetzt wieder für einige Jahre Planungssicherheit, um Freiwilligendienste in relativ ruhigem Fahrwasser anbieten zu können. Ich hoffe, dass das Gesetz, das Sie im Laufe des nächsten halben Jahres verabschieden werden, dafür auch den Rahmen abgibt.

Herr **Sebastian Schlüter** (Grenzenlos): Ich bin durchaus auch der Meinung, dass auch andere Dienste im Rahmen eines solchen Gesetzes verwirklicht werden könnten, wenn sie ähnliche Qualitätsansprüche an sich selbst stellen. Die unterschiedlichen Anforderungen an die verschiedenen Dienstformen, und vor allem in Bezug auf die Auslandsdienste bestehen nicht die gleichen Anforderungen bezüglich der Sozialversicherung, können aber durchaus den Ausbau hemmen. Deshalb bin ich der Meinung, dass theoretisch durchaus die Möglichkeit besteht, auch diese Dienstformen in diesem Gesetz mit unterzubringen. Sie müssten aber ihrem Charakter entsprechend berücksichtigt werden. Sie können nicht die Bedingungen vom Inland aufs Ausland übertragen; das ist nicht möglich und hat sich auch als nicht praktikierbar herausgestellt.

Vorsitzende: Vielen Dank. Dann ist jetzt wieder die Fraktion DIE LINKE. dran.

Abg. **Elke Reinke** (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Herrn Mones. Ich hätte gerne gewusst, wie Sie im Hinblick auf die Mitbestimmungsrechte der Jugendlichen und des Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz die Begründung zu § 10 des Gesetzentwurfs beurteilen, wonach es sich bei den Diensten um keine Arbeitsverhältnisse im eigentlichen Sinne handelt. Und vielleicht noch weiter: Wie schätzen Sie die Entwicklung der Freiwilligendienste hinsichtlich der sich prekär entwickelnden Jugendhilfedienste ein?

Herr **Bernd Mones** (Landesjugendring Brandenburg): Die Antwort auf die erste Frage ist ja schon Bestandteil meiner Stellungnahme. Wenn Freiwillige ihren Dienst in größeren Einheiten ableisten, in denen es einen Personal- oder Betriebsrat gibt, ist es aus unserer Sicht wünschenswert, dass sie an diesen Partizipations- und Mitbestimmungsmöglichkeiten teilhaben können. Das können sie zurzeit nicht, da sie vom Betriebsverfassungsgesetz nicht erfasst werden. Wie man es in diesem Regelwerk genau umsetzen könnte, will ich hier nicht vorschlagen. Aber ich denke, dass eine Mitbestimmungsteilhabemöglichkeit geschaffen werden sollte, die über das hinausgeht, was zurzeit da ist. Zur zweiten Frage: Durch die sich immer prekärer gestaltende Finanzierungssituation insbesondere in der Jugendarbeit – ich will das nicht auf die gesamte Jugendhilfe anwenden – kann die Ausweitung der Freiwilligendienste durchaus dazu führen, dass Arbeitsplätze verdrängt werden bzw. dass deshalb kein Ersatz geschaffen wird, wenn durch reduzierte kommunale oder Landesmittel Ressourcen nicht mehr vorhanden sind. Es besteht bei den sonstigen Finanzierungen immer eine gewisse Gefahr, dass man sich ein Stück ausruht, wenn Kommune oder Land in den Leistungen zurückgehen und dass andere Möglichkeiten gesucht werden, um beispielsweise einen Jugendclub oder eine andere Einrichtung innerhalb der Jugendarbeit doch noch offen zu halten. Es ist sicherlich in erster Linie eine Aufgabe der Träger, darauf zu achten, dass dieses nicht geschieht. Aber es ist für künftige Evaluationen und auch für künftige Entwicklungen eine durchaus zu beobachtende Gefährdungssituation, die wir aus der Jugendarbeit heraus immer einmal wieder formulieren, weil durch Arbeitsmarktfinanzierungen

oder durch andere finanzierte Formen der Personalressourcen häufig Verdrängungsmomente entstehen.

Abg. **Elke Reinke** (DIE LINKE.): Ich möchte meine Frage zur Verdrängung regulärer Ausbildung und Beschäftigung noch einmal an Herrn Goos richten.

Herr **Hinrich Goos** (BAK FÖJ): Für den Bereich FÖJ, und nur für den kann ich sprechen, machen wir diese Beobachtung nicht. Ich denke auch, dass das neue Gesetz so nicht dazu führen wird. Ich habe bereits gesagt, dass die Verlängerungszeiten, die bei Anstellungsträgern vielleicht zu dieser Versuchung führen könnten, kaum wahrgenommen werden, weil die Anstellungsträger sich das bei den derzeitigen Förderbedingungen nicht leisten können. Von daher wird das einfach kein Problem sein. Wie das in anderen Bereichen aussieht, kann ich nicht beurteilen. Ich denke, im Ausland wird das auch nicht die Rolle spielen. Ich möchte die Chance ergreifen, um auf einen Punkt hinzuweisen, der bisher noch nicht angesprochen worden ist. Wir machen im FÖJ besonders positive Erfahrungen damit, explizit auch ausländische TeilnehmerInnen einzuladen. Der Lernhunger und die Bildungswilligkeit dieser jungen Leute ist ein Motor für die deutschen TeilnehmerInnen, bei denen dieser Bildungshunger – global gesprochen – nicht so groß ist. Die ziehen sie mit, und es ist ein sehr gutes interkulturelles Lernen. Wenn wir jetzt auch „weltwärts“ als Programm diskutieren, sollten wir aus Gerechtigkeitsgründen mit im Blick haben – weil das BMZ so ein Incoming nicht finanzieren darf - so etwas hier in Deutschland auch für junge Freiwillige aus dem Ausland zu ermöglichen. Es belebt und befruchtet auch das Lernen von jungen Leuten mit Migrationshintergrund, wenn sie auf Gäste aus dem Ausland treffen, die vielleicht eine ähnliche Sprache sprechen. Solche Fälle haben wir gehabt. Das gibt ein tolles Lernen.

Abg. **Elke Reinke** (DIE LINKE.): Ich frage noch einmal Herrn Tobiassen. Sehen Sie diese Gefahr der Prekarisierung und Verdrängung von regulärer Arbeit, wenn jetzt diese Ausdehnung auf 24 Monate erfolgt?

Herr **Peter Tobiassen** (Zentralstelle KDV): Ja, das wird ganz deutlich passieren, wenn man den Dienst auf 24 Monate verlängert. Wir kennen das mit dem zwanzigmonatigen Zivildienst. Oft waren die Zivildienstleistenden in den Einrichtungen dann die dienstältesten Kollegen, weil die anderen so häufig gewechselt haben. Da war natürlich nichts mit arbeitsmarktneutralem Einsatz. Deshalb haben wir auch ganz klar in unsere Stellungnahme geschrieben, grundsätzlich ist ein Angebot der Verlängerung richtig. Es gibt Projekte, wo das durchaus sinnvoll ist. In den Regeleinrichtungen ist aber ein längerer Einsatz als zwölf Monate an besondere Bedingungen zu binden, zum Beispiel einen Wechsel der Einrichtung. Aber nicht von Altenheim A zu Altenheim B desselben Trägers, sondern zum Beispiel vom Altenheim in die Jugendarbeit, damit man unterschiedliche Erfahrungen machen kann, oder einen Tausch von In- und Ausland. Das ist durchaus sinnvoll. Man braucht also klare Regelungen und auch beispielsweise eine Genehmigungspflicht durch das Ministerium oder durch Beauftragte, die sagen, in diesen Ausnahmefällen wird es zugelassen. Als Regel sollte es aber nicht ermöglicht werden. Wenn man dann im zweiten Jahr auch noch die Bildungstage streicht, wie der Bundesrat es vorgeschlagen hat, würde es bedeuten, dass sie ein Jahr eingearbeitet werden und dann nur noch malo-

chen müssen. Das gilt für jedes Krankenhaus, für jedes Altenheim, für jede andere soziale Dienstleistungseinrichtung, unabhängig davon, ob sie kommerziell oder gemeinnützig arbeitet.

Vorsitzende: Vielen Dank. Dann kommen jetzt noch Fragen von der Faktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage an Herrn Slüter. Sehen Sie die Gefahr, dass die Qualitätsmarke „Jugendfreiwilligendienste“ durch zahlreiche Neuintiativen und Projekte aus unterschiedlichen Ressorts der Bundesregierung wie zum Beispiel das freiwillige Katastrophenjahr des BMI oder das freiwillige technische Jahr des BMBF, das nichts anderes ist als ein prekäres Langzeitpraktikum, verwässert wird, wenn auf der anderen Seite keine Gesamtkonzeption für Freiwilligendienste entwickelt wird?

Herr **Uwe Slüter** (BAK FSJ): Ich möchte die Frage mit „Ja“ beantworten. Ich sehe eine Gefahr für die Marke „Jugendfreiwilligendienste“, nicht nur für die Marke „Freiwilliges Soziales Jahr“, weil ich glaube, dass das, was in vielen Ministerien jetzt versucht wird, ein Mitsegeln in der Erfolgsgeschichte der Jugendfreiwilligendienste ist. Da wird etwas ein Freiwilligendienst genannt, was in meinen Augen ein Praktikum oder Ähnliches ist. Was wir in den letzten 40 Jahren versucht haben im FSJ zu kultivieren, ist der begleitete Einsatz in gemeinwohlorientierten Einrichtungen. Solange das sicher gestellt ist, handelt es sich um einen Jugendfreiwilligendienst. Deswegen sollte die Gemeinwohlorientierung und die Gemeinnützigkeit der durchführenden Trägerorganisation zentrales Gestaltungsfeld für Freiwilligendienste bleiben. Die Politik sollte einen ganz kritischen Blick darauf werfen, ob wirklich Freiwilligendienst drinsteckt, wenn etwas als Freiwilligendienst tituiert wird.

Abg. **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): An Herrn Hub möchte ich noch einmal die Frage nach der zeitlichen Flexibilisierung und Stückelung richten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ermöglicht es, dass Freiwillige künftig theoretisch bis zu acht Dreimonatsdienste bei mehreren Trägern mit großen zeitlichen Abständen leisten können. Daher würde mich interessieren, wie sich diese Dreimonatsdienste und die Stückelung mit den pädagogischen Zielsetzungen vertragen und wie sich das von einem Praktikum, was von der Definition her auch ein Lernverhältnis ist, unterscheiden würde. Teilen Sie hierzu die Auffassung von Herrn Professor Rauschenbach?

Herr **Rainer Hub** (Diakonie Bundesverband): Diese Karikatur von acht mal drei Monaten ist natürlich sowohl für die Freiwilligen als auch für die Dienststellen, die das zu verwalten und zu organisieren haben, schwer vorstellbar. Gleiches gilt auch für die Bewohner und Bewohnerinnen bzw. Kunden und Kundinnen, die in den Einrichtungen leben und versorgt werden. Mit Blick auf das dreimonatige Modul würde ich mich schon Herrn Rauschenbach anschließen. Ich gehe nicht von einer einmaligen Möglichkeit von nur drei Monaten, sondern von einem Minimum von drei plus drei als Untergrenze aus, um damit auch den Effekt zu vermeiden, dass ein Kurzzeitpraktikum unter der Fahne „FSJ“ abgeleistet wird.

Abg. **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Noch eine kurze, grundsätzliche Frage an Herrn Goos. Die Träger und Einrichtungen der Freiwilligendienste haben angeboten, die Anzahl der Plätze auf 50.000 aufzustocken. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit der Realisierung vor dem Hintergrund des vorliegenden Gesetzentwurfs?

Herr **Hinrich Goos** (BAK FÖJ): Vielen Dank für die Frage! Das haben wir vom Bundesarbeitskreis FÖJ unter den Rahmenbedingungen des neuen Gesetzes als für unseren Bereich nicht realistisch angesehen. Wir tragen uns eher in Sorge, dass wir diese schönen Ziele nicht erreichen können. Wenn man nicht will, dass es zu einer Stagnation im FÖJ kommt, muss man seitens des Gesetzgebers auch das Augenmerk darauf haben, dort über Rahmenbedingungen und Fördersätze Impulse setzen. Oder man könnte, wie ich das eben schon angesprochen habe, den Incoming-Bereich im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung, im Eine-Welt-Bereich, dem FÖJ als zusätzliches Feld zutragen, ähnlich wie Sport und Kultur im FSJ. Das Angebot von unserer Seite besteht und wird teilweise schon praktiziert, weil dort gerade in der weltweiten Klimaproblematik eine besondere Nähe zur Ökologie und zum Natur- und Umweltschutz besteht. Diese Chance sollte man nutzen.

Abg. **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde Herrn Slüter gerne noch einmal fragen, welche Ergebnisse aus dem Evaluationsbericht der Bundesregierung Ihrer Meinung nach verstärkt aufgegriffen werden sollten, gerade im Hinblick auf die Zielgruppenorientierung auf benachteiligte Jugendliche und die Finanzstruktur.

Herr **Uwe Slüter** (BAK FSJ): Ich denke, der Ausbau der Jugendfreiwilligendienste hängt ganz stark von den Finanzierungs- und Förderstrukturen ab und weniger von den Zielgruppen. Die Jugendfreiwilligendienste sind im Grundsatz eine Maßnahme für alle jungen Menschen und entsprechend der Förderung, die die Träger brauchen, um eine entsprechende Begleitung sicher zu stellen, können Jugendfreiwilligendienste auch für unterschiedliche Zielgruppen ausgebaut werden. Soweit ich mich erinnere, sagt die Evaluierung dazu deshalb eigentlich recht wenig. Wichtig ist mir, in dem Kontext noch einmal deutlich zu machen, dass Jugendfreiwilligendienste im Grundsatz eine Maßnahme der Jugendbildung sind und nicht der Jugendsozialarbeit. Wir erproben jetzt gerade mit „Freiwilligendienste machen kompetent“, inwieweit für bestimmte prekäre Zielgruppen Freiwilligendienste eine geeignete Maßnahme sind. Ich bin auf die Ergebnisse gespannt, die zeigen werden, welche Rahmenbedingungen notwendig sind, um diese Jugendfreiwilligendienste anschließend in Regelförderung überführen zu können. Wir beteiligen uns auch aus dem Bundesarbeitskreis mit diversen Trägerverbänden aktiv an diesen Modellprogrammen und hoffen, dass sie mit dazu beitragen, die Jugendfreiwilligendienste für benachteiligte Zielgruppen noch stärker als bisher zu einer Maßnahme werden zu lassen. Allerdings hängt das auch ganz viel mit den Förderstrukturen zusammen.

Vorsitzende: Ich darf mich bei Ihnen allen ganz herzlich bedanken, besonders bei den Sachverständigen, aber auch bei den Abgeordneten, die sich an dieser intensiven Anhörung beteiligt haben. Ich danke Ihnen ganz besonders für Ihre konkreten Vorschläge für dieses Gesetz. Wir werden es am 12. Dezember im Ausschuss beraten und sicherlich auch Ihre Änderungsvorschläge dabei berücksichtigen. Die zweite und dritte Lesung findet voraussichtlich im Januar im Plenum des Deutschen Bun-

destages statt. Meine Lieblingsidee ist, dass jeder und jede Jugendliche in der Schule ein Angebot bekommt, ein solches freiwilliges Jahr zu machen. Damit könnte jede und jeder Jugendliche die wichtige Erfahrung machen, sich sozial zu engagieren. Wenn wir dem mit diesem Gesetz und Ihren Anregungen wenigstens ein kleines Stück näher kämen, wäre ich sehr froh. Noch einmal herzlichen Dank! Ich schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 16.40 Uhr

Kerstin Griese, MdB
Vorsitzende